

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen

Brühl-Moser, Denise: Die Entwicklung des Selbstbestimmungsrechts der Völker unter besonderer Berücksichtigung seines innerstaatlich-demokratischen Aspekts und seiner Bedeutung für den Minderheitenschutz. Basel und Frankfurt am Main: Helbig & Lichtenhahn (1994). XXXIV, 348 S. (Juristische Fakultät der Universität Basel, Schriftenreihe des Instituts für Internationales Recht und Internationale Beziehungen, Bd. 65). SFr 89.-

Es bedurfte nicht des Tschetschenien-Konflikts, um zu zeigen, daß es hinsichtlich der völkerrechtlichen Normen des Selbstbestimmungsrechts der Völker und des Minderheitenschutzes eine ganze Reihe offener und brisanter Fragen gibt. Im Lichte dieser Erkenntnis sind sorgfältige juristische Aufarbeitungen des Inhalts dieser Bestimmungen und vor allem der neueren Staatenpraxis um so notwendiger. Daher kann sich das Buch von Denise Brühl-Moser des wissenschaftlichen Interesses gewiß sein. Dies gilt um so mehr, als sich der Teil II auf jüngste Entwicklungen im Bereich des Selbstbestimmungsrechts bezieht und dabei den Zerfall der UdSSR (S. 117–172) und Jugoslawiens (S. 173–214) recht detailliert behandelt. Das überrascht insofern etwas, weil im Titel das innere Selbstbestimmungsrecht hervorgehoben wurde, die UdSSR und Jugoslawien aber im Kern Beispiele für die Geltendmachung des äußeren Selbstbestimmungsrechts sind. Dort, wo tatsächlich Probleme der inneren Selbstbestimmung erörtert werden – so beim oben erwähnten Tschetschenien –, findet man in der Schrift Aussagen zu den Souveränitätserklärungen der Autonomen Gebietseinheiten, die sich leider nur auf eine halbe Seite beschränken (S. 140). Zu der interessanten theoretischen Grundfrage, welche Ereignisse aus der Sicht der völkerrechtlichen Theorie dazu führen, daß das innere Selbstbestimmungsrecht in ein äußeres umschlägt, nimmt die Autorin nicht Stellung. Statt dessen wird der Leser mit einer enormen Fülle von Fakten über den Zerfall der beiden sozialistischen Staaten konfrontiert, die für den Zeitgeschichtler zweifellos interessant sind; die völkerrechtlichen Konsequenzen hätten aber verschiedentlich deutlicher herausgearbeitet werden können (so S. 216–218).

Der Aufbau der Arbeit vermag nicht völlig zu überzeugen, weil sich der gesamte Teil I (Die Entwicklung des Selbstbestimmungsrechts der Völker im Überblick), der sich in die Zeit vor und nach 1945 untergliedert, auf den Aspekt der

Entkolonisierung beschränkt. Darauf werden immerhin 115 Seiten verwandt, obwohl der Neuheitswert der Aussagen gering ist und im Hinblick auf die Entkolonisierung wenig zum inneren Aspekt des Selbstbestimmungsrechts gesagt werden kann. Es folgt dann die Untersuchung der neueren Praxis nach Abschluß der Entkolonisierung.

Die neuere Entwicklung des Selbstbestimmungsrechts der Völker wird zutreffend an den Beispielen des Zerfalls Jugoslawiens und der Sowjetunion dargestellt. Auch die Aufnahme der Jura- und Laufentalfrage erscheint aus Schweizer Sicht verständlich; dennoch hätte man auch einige Worte zur Bewertung der deutschen Wiedervereinigung aus der Sicht des Selbstbestimmungsrechts erwartet. Immerhin hat dieser Prozeß die Lage in Europa nicht unwesentlich verändert.

Die Autorin stellt den innerstaatlich-demokratischen Aspekt und den Minderheitenschutz in den Mittelpunkt der Arbeit, womit zweifellos die Herausforderungen, die die Zukunft mit sich bringen wird, erfaßt werden. Der Titel des Buches provoziert jedoch die Frage, weshalb zwischen "innerstaatlich" und "demokratisch" ein Bindestrich gesetzt wurde und weshalb gerade aus dem inneren Bereich des Selbstbestimmungsrechts der Minderheitenschutz herausgegriffen wird. Im Werk wird nicht hinreichend deutlich, warum der Titel nicht lautet "... unter besonderer Berücksichtigung seines inneren Aspekts und seiner Bedeutung für den Menschenrechtsschutz". Die Frage, warum Demokratie und Minderheitenschutz das Zentrum des inneren Selbstbestimmungsrechts bilden, bleibt leider offen, obwohl die Autorin zutreffend konstatiert, "dass eine Tendenz besteht, das innere Selbstbestimmungsrecht im Sinne der Demokratie und des Minderheitenschutzes auf völkerrechtlicher Ebene zu etablieren" (S. 283). Dabei wird der Begriff der Demokratie umfassend erörtert; die Ausführungen hätten aber noch an Wert gewonnen, wenn erläutert worden wäre, warum die Demokratie nicht den Menschenrechtsschutz insgesamt einschließt, sondern nur den Minderheitenschutz.

Anschaulich wird herausgearbeitet, daß der europäische Standard hinsichtlich des Rechts auf Demokratie aufgrund der Dokumente von KSZE und Europarat sicher höher ist als der auf universeller Ebene. Das zeigte sich an der ansonsten nicht sehr erfolgreichen Tätigkeit der Badinter-Kommission im Zusammenhang mit der Anerkennung der Nachfolgestaaten Jugoslawiens, die von der Autorin auch überzeugend gewürdigt wird. Daß dieser hohe europäische Standard nicht weltweit angenommen werden kann, zeigt sich an zahlreichen Beispielen beginnend mit der Befreiung Kuwaits, die zur Wiedereinsetzung der undemokratischen Vorkriegsregierung führte, bis zu der in vielerlei Hinsicht fragwürdigen Somaliaaktion der Vereinten Nationen. Ein vor allem bedeutsames Exempel ist Haiti. Hier erzwang die Staatengemeinschaft zwar die Rückkehr des demokratisch gewählten Präsidenten an die Macht, aber weder die OAS – die in ihrer Satzung eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Demokratie enthält – noch die Vereinten Nationen begründeten ihre Intervention mit der Erzwingung des

Rechts auf Demokratie. Vielmehr sahen sie die Rechtsgrundlage ihrer Zwangsmaßnahmen in der Durchsetzung des Abkommens von Governor's Island und nicht in einem allgemeinen Demokratieanspruch, was die Frage aufwirft, ob wirklich konstatiert werden kann: "De lege ferenda ist ... ein völkergewohnheitsrechtlicher Anspruch aller Völker auf Demokratie zu postulieren" (S. 232). Das Geschehen um Haiti muß Zweifel in dieser Hinsicht wecken, und auch die von Brühl-Moser vorgenommene Bezugnahme auf die Generalversammlungsresolution 46/7 reicht nicht aus (S. 225), um diese zu zerstreuen. Andere Wissenschaftler äußern sich deshalb wohl nicht zu Unrecht wesentlich zurückhaltender, wie die Diskussionen in der American Society of International Law (Proceedings 1992) und der von Delbrück editierte Sammelband "The Future of International Law Enforcement, New Scenarios – New Law?", Berlin 1993, zeigen.

Fraglos gewinnen das innere Selbstbestimmungsrecht und der Minderheitenschutz in der Staatenpraxis erheblich an Bedeutung. Auf allen Kontinenten gibt es Forderungen nach Sezessionen, die die internationale Sicherheit destabilisieren und denen nur durch den Rückgriff auf Autonomieregelungen sinnvoll begegnet werden kann. Die vorliegende Arbeit zeigt Wege auf, wie die Autonomie (S. 290 ff.) völkerrechtsgemäß bewerkstelligt werden kann. Die von der Verf. angeführten wertvollen Argumente hätten noch durch den Verweis auf die Rechte von Ureinwohner-Völkern untermauert werden können. Immerhin hat die Diskussion in den Vereinten Nationen, insbesondere in der Unterkommission zur Verhütung der Diskriminierung und zum Schutz der Minderheiten, über eine Deklaration der Rechte der Ureinwohner-Völker (siehe den Bericht der Arbeitsgruppe von Daes in UN-Doc. E/CN.4/Sub.2/1993/29) wichtige Aufschlüsse darüber gegeben, wie die Kodifizierung des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes zukünftig verlaufen wird. Gerade dann, wenn die Existenz eines Rechts auf Autonomie behauptet wird (S. 290), hätte auf den Entwurf der Deklaration zu den Ureinwohner-Rechten Bezug genommen werden können, weil hier erstmals von einem Rechtsanspruch einer Gruppe auf Autonomie gesprochen wird.

Die vorliegende Arbeit geht auf eine Dissertation zurück, die im April 1994 abgeschlossen wurde. Wichtige Entwicklungen bis zum Juni 1994 wurden noch erfaßt; Ende des vergangenen Jahres lag das Buch bereits vor. Diese begrüßenswerte Schnelligkeit hat insofern ihren Preis, als eine Reihe von im Computerzeitalter an sich vermeidbaren Flüchtigkeitsfehlern auftreten.

Das Selbstbestimmungsrecht und die Minderheitenrechte umfassen sehr komplizierte und komplexe völkerrechtliche Fragestellungen, die bei weitem noch nicht aufgearbeitet sind. Trotz kritischer Einwände leistet Brühl-Moser einen lesenswerten Beitrag zu ihrer Beantwortung. Insbesondere besticht die große Faktenfülle, so daß man die Arbeit zukünftig bei jeder Auseinandersetzung mit dem Selbstbestimmungsrecht berücksichtigen muß.

Hans-Joachim Heintze, Bochum

Davì, Angelo: Comunità Europee e sanzioni economiche internazionali. (Napoli): Jovene Editore 1993. XII, 649 S. L. 90.000.-

Die Monographie von A. Davì gilt dem sehr aktuellen Thema von Wirtschaftssanktionen der Europäischen Gemeinschaft (EG). Die Verhängung derartiger Sanktionen erfolgt im Schnittpunkt zwischen wirtschaftlichen und politischen Kompetenzen, die beim Stand der Integration vor Maastricht unterschiedlichen Regeln unterstehen: Faktisch äußern sich Wirtschaftssanktionen als Kontrolle des Außenhandels der Mitgliedstaaten und sind damit dem Bereich der Handelspolitik, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt, zuzuordnen, Art. 113 EGV. Das Motiv für derartige Sanktionen ist aber politischer, nicht wirtschaftlicher Art. Diese liegen damit außerhalb der Gemeinschaftskompetenzen, also in nationaler Zuständigkeit, wie sie im Rahmen der politischen Kooperation ausgeübt wird. Diese Sachlage wirft die Frage auf, ob die Sanktionen trotz ihrer politischen Zielrichtung in den Bereich der Handelspolitik fallen, so daß die Gemeinschaft zuständig ist, oder ob der politische Aspekt dem entgegensteht.

Die in den letzten Jahren zunehmende Sanktionspraxis hat die Bereitschaft der Mitgliedstaaten gezeigt, gemeinschaftlich vorzugehen, auch wenn dies aus dem EGV nicht klar zu begründen ist. Davì setzt sich nun anhand der Praxis (1. Kapitel) sowie der dazu umfassend erschienenen Literatur (2. Kapitel) mit den rechtlichen Argumenten für und wider die Bejahung einer Gemeinschaftskompetenz zur Verhängung von Sanktionen auseinander. Im 3. Kapitel, das das Kernstück der Arbeit darstellt, kommt er aufgrund einer umfassenden Analyse des EGV zu einer eigenen, sehr interessanten Lösung. Er geht bei dieser Untersuchung von der Frage nach den vertraglichen Grenzen der EG-Kompetenzen bei der Regelung der Wirtschaftsbeziehungen mit dem Ausland und der in der Praxis z.T. erfolgten Überwindung dieser Grenzen aus. Dabei stellt der Autor von vornherein klar, daß Auslegung und Anwendung der Vertragsbestimmungen nicht zu einer Ausweitung der Kompetenzen führen können. Die Grenzen der Übertragung der Souveränität sind jeweils klar aus dem Vertrag zu ersehen, der die Ziele der Gemeinschaft deutlich umschreibt. Ausgehend von dieser Prämisse untersucht der Verf. dann, ob die Verhängung von Wirtschaftssanktionen, die der Durchsetzung von Verpflichtungen *erga omnes* dient, zu den Zielen gehört, die in die Gemeinschaftskompetenz fallen. Das Ergebnis dieser Untersuchung, die mit Blick auf den Wortlaut und die Systematik des Vertrages vorgenommen wird, bestätigt jedoch, daß die Sanktionen wegen ihrer vorrangig politischen Zielrichtung nicht von den vertraglich geregelten Gemeinschaftskompetenzen gedeckt sind (S. 267): Selbst wenn man, wie dies z.T. vertreten wird, eine Beschränkung der wirtschaftlichen Kompetenzen mit Blick auf die ihnen zugrundeliegenden Motive ablehnt, so sind doch Wirtschaftssanktionen nicht mit den wirtschaftspolitischen Zielen der EG zu vereinbaren. Die Wirtschaftspolitik dient der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts und der Verbesserung des Lebensstandards der europäischen Völker, und gerade dieser Zweck kann durch

Sanktionen beeinträchtigt werden. Außerdem sind Sanktionen, die in der Regel in Grundrechte eingreifen, der Kontrolle der EG-Institutionen entzogen, was mit dem auch auf EG-Ebene anwendbaren Rechtsstaatsprinzip nicht vereinbar ist. Mit diesen sowie weiteren Erwägungen begründet der Autor überzeugend, daß die Verhängung von Wirtschaftssanktionen nicht in den Bereich der handelspolitischen EG-Kompetenzen einbezogen werden kann (S.371).

Auch die entgegengesetzte These, daß Wirtschaftssanktionen durch die EG ergriffen werden können, wenn die Mitgliedstaaten im Rahmen der politischen Zusammenarbeit einen entsprechenden Beschluß fassen, der seinerseits als kompetenzerweiternder Vertrag zu qualifizieren sei, überzeugt den Verfasser, wie er mit guten Gründen darlegt, nicht; zum einen enthält der Vertrag nämlich selbst Regeln für Vertragsänderungen, zum anderen sind verfassungsrechtliche Bedenken bezüglich einer formlosen Vertragserweiterung zu erheben. Auch die Prüfung der verschiedenen Arten von Entscheidungen, Beschlüssen, Resolutionen etc. des Rats bzw. der Staatenvertreter im Rat als mögliche Grundlage für eine Gemeinschaftskompetenz zur Verhängung von Sanktionen führt zu einem negativen Ergebnis; ebenso kann die Heranziehung von Art. 224 EGV eine entsprechende Gemeinschaftskompetenz nicht begründen.

Als Zwischenergebnis wird also das Fehlen einer Gemeinschaftskompetenz zur Verhängung von Sanktionen festgestellt. Dies führt zu der Frage, ob somit die Mitgliedstaaten eine umfassende Kompetenz zum Ergreifen von Sanktionen haben können, weil deren Maßnahmen durchaus mit EG-Kompetenzen im Bereich der Wirtschaftspolitik kollidieren können, z.B. bei einer völligen Unterbrechung der Handelsbeziehungen. Mit Blick auf Art. 224 EGV vertritt der Autor aber zutreffend die Auffassung, daß trotz möglicher Kollisionen die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten gegeben ist, einzeln oder gemeinsam ein Embargo zu verhängen.

Mit diesem Ergebnis, das die Verhängung von Sanktionen durch die EG aus eigener Kompetenz nicht zuläßt, gibt sich der Autor aber noch nicht zufrieden. Er prüft vielmehr, ob der EG, aus ihrer Eigenschaft als Subjekt des Völkerrechts eine entsprechende Kompetenz zukommt. Das wäre zu bejahen, wenn die Sanktion als Repressalie anzusehen wäre, die die Gemeinschaft als Reaktion auf eine Verletzung des Völkerrechts ergreift. Der Autor kommt zu dem Ergebnis, daß die EG als internationale Organisation Träger von subjektiven Rechten ist; auch der Gemeinschaft gegenüber darf somit kein Staat eine Verpflichtung *erga omnes* verletzen (S. 499), ohne daß die Gemeinschaft mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln darauf reagieren könnte. Das bedeutet aber zugleich, daß die Grenze der rechtlichen Handlungsfähigkeit internationaler Organisationen nicht unbedingt mit dem Umfang der ihnen übertragenen Kompetenzen übereinstimmen muß: aus übertragener Kompetenz kann die EG Sanktionen nicht ergreifen, wohl aber in ihrer Eigenschaft als Subjekt des Völkerrechts. Diese auf den ersten Blick bestechende Lösung wirft m.E. aber doch einige Probleme auf, die u.a. den konkreten Handlungsspielraum der im Wege von Repressalien handelnden interna-

tionalen Organisationen, also auch der EG, betreffen. Kann die Organisation zur Abwehr von Völkerrechtsverletzungen in Rechte ihrer Mitglieder eingreifen, die zu fördern und zu schützen ihr Gründungszweck ist? Woher nimmt sie die Kompetenz, für die Mitgliedstaaten verbindliche Maßnahmen zur Beachtung der *erga omnes*-Verpflichtungen zu ergreifen, wenn diese sehr weitreichende Kompetenz, die bisher nur dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen übertragen worden ist, ihr nicht ausdrücklich zuerkannt worden ist? Mit der Frage nach den Eigenkompetenzen einer internationalen Organisation kraft ihrer Völkerrechtssubjektivität hat der Autor eine Reihe ungelöster Probleme aufgeworfen und die Diskussion hierüber ohne Zweifel angeregt. Die Folgen der von Davì befürworteten Lösung sind so beträchtlich, daß eine genauere Untersuchung insbesondere der Frage angezeigt erscheint, wie weit die Maßnahmen einer Organisation überhaupt gehen können.

Die im zweiten Teil der Arbeit kurz dargestellte neue Sanktionsregelung in Art. 228a des EGV läßt erkennen, wie die Reaktion der Staaten auf die Zuerkennung einer eigenen Kompetenz internationaler Organisationen zur Verhängung von Sanktionen aussehen könnte. Auch unter der neuen Regelung, die insofern nur die bisher geübte Praxis widerspiegelt, verbleibt die Grundsatzentscheidung darüber, ob Sanktionen ergriffen werden, bei den Mitgliedstaaten. Sie bedarf eines einstimmigen Beschlusses im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Die einzelnen Maßnahmen ergreift dann der Rat mit qualifizierter Mehrheit. Wie der Autor zu Recht bemerkt, löst diese Regelung, die in der zweiten Phase der Verwirklichung der Union gemäß Art. 73g EGV durch weitere Kompetenzen im Bereich des Kapitalwesens ergänzt wird, nicht alle Probleme, stellt also den in diesem Bereich momentan erreichbaren Kompromiß dar.

Unabhängig davon, ob man die These des Verfassers teilt oder nicht, ist doch abschließend uneingeschränkt festzustellen, daß die vorliegende Arbeit mit außerordentlicher Kompetenz die vielfältigen Fragen behandelt und durch einen umfangreichen Fußnotenapparat zusätzlich vertieft. Daß dieses im Ansatz nur zwei Normen, Art. 113 und Art. 224 EGV, zugeordnete Problem nur auf der Grundlage umfassender Kenntnisse nicht nur des EG-Rechts, sondern auch des allgemeinen Völkerrechts und des Verfassungsrechts bearbeitet werden kann, zeigt der Autor mit dieser trotz ihres Umfangs strikt themenorientierten Monographie überzeugend.

Karin Oellers-Frahm

Ehrenzeller, Bernhard: Legislative Gewalt und Aussenpolitik. Eine rechtsvergleichende Studie zu den parlamentarischen Entscheidungskompetenzen des deutschen Bundestages, des amerikanischen Kongresses und der schweizerischen Bundesversammlung im auswärtigen Bereich. Basel und Frankfurt am Main: Helbig & Lichtenhahn 1993. XXVIII, 624 S. (Juristische Fakultät der Universität Basel, Schriftenreihe des Instituts für Internationales Recht und Internationale Beziehungen, Bd. 57, Hrsg. von F. Vischer, F.-E. Klein und L. Wildhaber).

Ein rechtsvergleichendes Werk über "Legislative Gewalt und Aussenpolitik" wird heute auf besonderes Interesse stoßen. Die Verlagerung wichtiger Regelungsbereiche auf die internationale Ebene hat bei gleichbleibendem internen Gewaltenteilungsverständnis einen relativen Funktionsverlust der nationalen Parlamente zur Folge. Hinzu kommt, daß außenpolitische Neuorientierungen vielerorts auf Verlangen nach Legitimationsformen stoßen, welche über öffentliche oder parlamentarische Debatten über eine angekündigte Regierungspolitik hinausgehen. In seinem Urteil zu den Auslandseinsätzen der Bundeswehr hat das Bundesverfassungsgericht der allgemeinen Tendenz zur kompensatorischen Stärkung innerstaatlicher Mitwirkungsrechte ein Stück weit nachgegeben, indem es aus dem Grundgesetz einen Zustimmungsvorbehalt des Bundestages für bewaffnete Streitkräfteeinsätze abgeleitet hat. Es ist fraglich, ob diese Entscheidung wirklich nur eine weitere Ausnahme vom allgemeinen Prinzip der auswärtigen Gewalt als eines Kernbereichs der Exekutive begründet hat, oder ob es nicht angemessener ist, sie als einen gebotenen ersten Schritt in Richtung auf eine umfassende Parlamentarisierung des Bereichs der auswärtigen Beziehungen zu betrachten. Andere Verfassungsstaaten sehen sich vor vergleichbare Fragestellungen gestellt.

Unmittelbares Anliegen der Habilitationsschrift von Ehrenzeller ist es, die verfassungsrechtliche Stellung der schweizerischen Bundesversammlung im Bereich der auswärtigen Beziehungen unter Rückgriff auf die deutsche und US-amerikanische Verfassungstheorie und -praxis herauszuarbeiten. Darüber hinaus wird aber auch das Bestreben des Autors deutlich, im Sinne einer normativen gemeinwestlichen Verfassungsstaatslehre nachzuweisen, daß die Volksvertretung überall möglichst weitgehend in die Führung der auswärtigen Angelegenheiten eingeschaltet werden müsse. Die besondere Schwierigkeit seines Unterfangens besteht allerdings darin, daß sowohl das Bundesverfassungsgericht (besonders im Nachrüstungsurteil BVerfGE 68, 1 [1984]) als auch der US Supreme Court (besonders im Fall *I.N.S. v. Chadha* (462 U.S. 919 [1983])) in dieser Hinsicht eher exekutivfreundliche Entscheidungen gefällt haben. Das schweizerische Bundesgericht hat sich zu diesem Fragenkomplex bislang noch kaum geäußert. Fragestellung wie Stand der Rechtsprechung zwingen den Autor daher zu einem stark deduktiven Gang der Erörterung: Das Werk besteht aus zwei Teilen, der erste Teil erfüllt die Funktion eines allgemeinen, der zweite den eines besonderen Teils.

Im ersten Teil, der knapp ein Drittel des Werkes ausmacht, stellt Ehrenzeller die Frage nach den Grundgedanken des Gewaltenteilungsprinzips in den untersuchten drei Staaten. Dabei orientiert er sich an der modernen deutschen Lehre, welche den Sinn des Gewaltenteilungsprinzips in der "Funktions- und Organadäquanz der Zuteilung einer Aufgabe" sieht und damit unter Überwindung von Abgrenzungen anhand des Gesetzesbegriffs zu einem Verständnis einer Aufgabe der "Staatsleitung" "zur gesamten Hand" kommt (S. 10–26; 113–127).

In deren Rahmen besitze die Regierung grundsätzlich die Initiativfunktion, dem Parlament komme aber aufgrund seines "Legitimationsvorsprungs" die entscheidende Legitimationsfunktion in Hinblick auf alle wesentlichen Angelegenheiten zu (S. 20). Noch deutlicher glaubt Ehrenzeller ein allgemeines Prinzip der Staatsleitung zur gesamten Hand in den USA entdecken zu können, wo die Abgrenzung der Funktionsbereiche zwischen Präsident und Regierung von vornherein weniger nach Sachbereichen erfolge, sondern durch den Verweis auf Verfahrensnormen, welche Präsident und Kongreß zum Zusammenwirken verpflichteten (S. 48–63). Insoweit hält er die deutsche und die amerikanische Verfassungsordnung für vergleichbar und will diese Erkenntnis für die schweizerische Verfassung nutzbar machen (S. 159–162). Damit hat er bereits an dieser Stelle eine Art Kompetenzvermutung zugunsten des Parlaments begründet, deren Haltbarkeit er für den Bereich der auswärtigen Beziehungen im zweiten Teil überprüft.

Auch innerhalb des zweiten Teils kann man wieder einen – als solchen nicht bezeichneten – allgemeinen Teil und einen besonderen Teil unterscheiden: Während die verhältnismäßig kurzen Kapitel über die auswärtige Gewalt in Deutschland und die "foreign affairs power" in den USA im wesentlichen dazu dienen herauszuarbeiten, was das Bundesverfassungsgericht als "Tendenz zur verstärkten Parlamentarisierung" der auswärtigen Gewalt bezeichnet hat, ist das abschließende achte Kapitel des Buches, welches mehr als die Hälfte des Werkes ausmacht, dem "Anteil der Bundesversammlung an der Führung der schweizerischen Aussenpolitik" gewidmet. Diese Gliederung und Proportionierung wirkt zunächst etwas überraschend, rechtfertigt sich aber durch das Anliegen, rechtsvergleichende Erkenntnisse für die schweizerische Rechtsordnung fruchtbar zu machen. Deshalb werden Einzelfragen des Verhältnisses von Legislative und Exekutive im Bereich der auswärtigen Beziehungen rechtsvergleichend auch erst in diesem Kapitel erörtert. Und auch erst hier beschäftigt sich Ehrenzeller näher mit den Sach- bzw. Funktionsargumenten, welche gewöhnlich zur Begründung einer Sonderstellung der Exekutive im Bereich der auswärtigen Beziehungen vorgebracht werden. Gegen die jedenfalls in Deutschland und der Schweiz noch herrschende Auffassung, wonach ein Parlamentsvorbehalt im Bereich der auswärtigen Beziehungen aufgrund besonderer Sachgesetzmäßigkeiten dieser Materie (Geheimhaltungsbedürfnis, Kompromißzwang, Komplexität und Wechselhaftigkeit der Sachlagen, mangelhafte Vorhersehbarkeit) nicht in Betracht komme, versucht er den Nachweis zu führen, daß diese Gesichtspunkte in ihrer Pauschalität letztlich auf einem aus der konstitutionellen Zeit stammenden Bild der Außenpolitik als einem "permanenten Ausnahmezustand" beruhen. Außenpolitik sei inzwischen aber zu einem erheblichen Anteil lediglich "national determinierte Beurteilung und Antwort auf internationale Gegebenheiten und Entwicklungen" geworden (S. 370). Deshalb sei das schweizerische Äquivalent des Grundsatzes des Gesetzesvorbehalts als Parlamentsvorbehalt grundsätzlich auf den gesamten Bereich der auswärtigen Beziehungen sinngemäß anzuwenden mit der Folge, daß eine

Parlamentsbeteiligung bei allen sachangemessenen Gegenständen und in entsprechenden Formen geboten sei (S. 369–376).

Seine Prämisse führt Ehrenzeller dazu, bereits *de lege lata* eine über die bisherige Theorie und Praxis erheblich hinausgehende notwendige Beteiligung der schweizerischen Bundesversammlung bei der Führung der auswärtigen Beziehungen zu postulieren. Entgegen der herrschenden schweizerischen Lehre und Praxis, die insofern große Ähnlichkeiten mit der deutschen aufweist, vertritt er die Auffassung, daß eine parlamentarische Zustimmung zu einem völkerrechtlichen Vertrag mit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden könne (S. 456–471); in Anlehnung an die amerikanische Auseinandersetzung um die nachträgliche Änderung der Auslegung des ABM-Vertrages postuliert er eine Bindung der Exekutive an den nach Treu und Glauben auszulegenden Zustimmungsbeschluß des Parlaments (S. 475–485), die nach schweizerischem Recht nicht ausdrücklich geregelte Abgrenzung zwischen (zustimmungsbedürftigen) Verträgen und (nicht zustimmungsbedürftigen) Verwaltungsabkommen soll nach dem Wesentlichkeitskriterium erfolgen (S. 485–502), eine Eingehung von “nonbinding agreements”, welche die Übernahme von erheblichen politischen Verpflichtungen zur Folge habe, könne ebenfalls nicht ohne Zustimmung des Parlaments erfolgen (S. 502–517); es sei eine effektive parlamentarische Mitwirkung vor einer Beschlußfassung im Rahmen einer internationalen Organisation oder bei schweizerischen Stellungnahmen zur Bildung von Völkergewohnheitsrecht erforderlich (S. 517–537); es bestehe eine Kompetenz der Bundesversammlung, den Bundesrat durch einfachen Bundesbeschluß zur Kündigung eines Vertrages zu zwingen (S. 537–553); und schließlich müßten auch andere wichtige einseitige Akte wie etwa die Anerkennungen fremder Staaten und Regierungen auf dem “collective judgment” beider Gewalten beruhen (S. 553–561). Außerhalb des Bereichs der formalen völkerrechtlichen Handlungsformen kommt er unter Verweis auf das amerikanische Modell sogar zu dem Ergebnis, daß “der tiefere Sinn der beidseitigen Handlungsverpflichtung nach Art. 85 Ziffer 6 und Art. 102 Ziffer 9 BV ... denn auch nur darin liegen (könne), daß die Bundesverfassung im Sicherheits- und damit auch im aussenpolitischen Bereich von der Vorstellung eines ‘collective judgment’ ausgeht” (S. 436). Konsequenterweise sieht er als Handlungsinstrumente des Parlaments in bezug auf außenpolitische Fragen auch nicht nur das formelle Gesetz einerseits und die klassischen Formen unverbindlicher parlamentarischer Mitwirkung andererseits, sondern er verweist auf die Geeignetheit des einfachen Parlamentsbeschlusses als einer “flexiblen, nicht referendumsbedürftigen, aber verbindlichen legislativen Erlassform” (S. 596) zur Steuerung des außenpolitischen Verhaltens der Regierung.

Insgesamt besticht Ehrenzellers Werk durch die konsequente Entfaltung seines Grundansatzes. Der Autor wirbt dafür, die Rolle des schweizerischen Parlaments im Bereich der auswärtigen Beziehungen nicht nur schritt- und ausnahmsweise zu erweitern (wie es das Bundesverfassungsgericht in Deutschland

tut), sondern gleich einem ganzen Paradigmenwechsel zu unterwerfen. Damit möchte er – nicht nur für die Schweiz – die Rolle eines Vordenkers spielen und so eine legitime und notwendige Aufgabe der Wissenschaft erfüllen. Daher wird ihn auch der Einwand kaum treffen, er betone aus den zum Vergleich herangezogenen Rechtsordnungen eklektisch diejenigen Seiten, die seinem Paradigma entsprechen, verwerfe aber die unpassenden. Eine kritische Diskussion muß daher an den dem Werk zugrundeliegenden Prämissen ansetzen: Grundet sich die Vorstellung von der auswärtigen Gewalt als einer Domäne der Exekutive wirklich nur auf eine veraltete Vorstellung von einem "permanenten Ausnahmezustand" zwischen den Staaten oder auch nur auf dem verfehlten Glauben an die "Nichtnormierbarkeit der Aussenpolitik"? Zum einen kann man die internationalen Reaktionen auf das vielfache Aufflammen von Bürgerkriegen auch als Zeichen dafür deuten, daß sich die Außenpolitik in manchen Bereichen doch noch nicht so stark zivilisiert hat, wie es Ehrenzeller voraussetzt. Zum anderen fragt sich der völkerrechtlich geprägte Leser, ob es für das Funktionieren des internationalen Verkehrs nicht erforderlich ist, daß die innerstaatlichen Willensbildungsprozesse nicht übermäßig lange dauern und durch die Erhöhung der Zahl der Mitwirkungsberechtigten nicht unberechenbarer gemacht werden. Die Funktionsfähigkeit des internationalen Verkehrs ist nicht nur ein völkerrechtlicher Wert, sondern implizit immer auch schon ein verfassungsrechtlicher gewesen. Im Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu den Auslandseinsätzen der Bundeswehr ist dies bei der Frage der Zustimmungspflichtigkeit vertragsähnlicher Akte zwischen zwei Richtergruppen kontrovers erörtert worden. Die Abstraktionshöhe dieser Kontroverse zeigt aber auch, daß Ehrenzellers sehr grundsätzlich gehaltener Ansatz legitim ist. Auch wenn man an der Richtigkeit seiner Grundaussage erhebliche Zweifel behalten kann, so ist mit Ehrenzellers Werk doch ein Maßstab formuliert, mit dem sich die herrschende Auffassung nicht nur in der Schweiz in Zukunft auseinandersetzen muß.

Georg Nolte

Enforcing Restraint. Collective Intervention in Internal Conflicts. Ed. by Lori Fisler Damrosch. New York: Council on Foreign Relations Press 1993. XII, 403 S. \$ 17.95

Wissenschaftliche Gemeinschaftsprojekte des "Council on Foreign Relations" haben auch die praktisch-politische Funktion, den führenden außenpolitischen Kreisen der Vereinigten Staaten zur ersten Orientierung bei Entwicklungen zu dienen, die sich noch im Fluß befinden. Darüber hinaus stellen sie ein Forum für die Erörterung der hierbei wünschenswerten amerikanischen Rolle zur Verfügung. Der von Lori Fisler Damrosch (Columbia University) herausgegebene Sammelband fügt sich in diesen Rahmen. Welche Rolle kollektive Interventionen bei dem Versuch der Begrenzung von Bürgerkriegen spielen können, ist eine Frage, die insbesondere den Staat interessieren muß, von dessen Initiative die Ergreifung solcher Maßnahmen im Regelfall abhängt. Ein möglicher Ansatz zur

Beantwortung dieser Frage ist die genaue Analyse und Bewertung der bis dahin erfolgten Kollektivinterventionen. Die Autoren des Bandes, in der Mehrzahl Juristen, gehen die dabei aufgetretenen politischen, juristischen und moralischen Fragen gleichzeitig an.

James B. Steinberg's Beitrag zur jugoslawischen Krise befaßt sich mit den Rollen der damit befaßten Organisationen in den verschiedenen Phasen des Konflikts. Er meint, daß "die Wahl der jeweiligen Rechtskonstruktion die Mittel geprägt habe, welche die internationale Gemeinschaft einzusetzen bereit gewesen sei". So hätten die Vereinten Nationen zwar theoretisch nach dem Muster des Kongo-Konflikts auf Anforderung der bosnischen Regierung eingreifen und humanitäre Hilfe leisten (wenn nicht sogar den "Aufstand" der bosnischen Serben beenden) können. Da sich die bosnische Regierung gegenüber Hilfslieferungen jedoch ambivalent gezeigt und sich statt dessen eher um die Aufhebung des Waffenembargos bemüht habe, hätten die Vereinten Nationen auf alternative Begründungen für ihr Eingreifen zurückgreifen müssen, nämlich auf die grenzüberschreitenden Flüchtlingsbewegungen, die humanitäre Krise und die schweren Menschenrechtsverletzungen. Hieran ist richtig, daß der rechtliche Spielraum im Bosnienkonflikt nicht ausgeschöpft wurde. Man kann allerdings mit Fug bezweifeln, ob die Vereinten Nationen oder die Vereinigten Staaten weiter gegangen wären, wenn die bosnische Regierung weiterreichende Forderungen gestellt hätte. In anderen Zusammenhängen stimmt Steinberg dieser Sicht letztlich zu, etwa wenn er bezweifelt, daß die Reaktion der EG wirksamer gewesen wäre, wenn deren institutionellen Voraussetzungen besser gewesen wären.

Jane E. Stromseth beschäftigt sich in ihrem Beitrag über die Unterdrückung der Kurden im Irak hauptsächlich mit der Resolution 688, mit der der Sicherheitsrat erstmals, allerdings noch unter Bezugnahme auf den grenzüberschreitenden Flüchtlingsstrom, eine Unterdrückung der Zivilbevölkerung als Bedrohung des internationalen Friedens bezeichnet hatte. Sie sieht die Bedeutung der Resolution zum einen darin, daß es die internationale Gemeinschaft vorziehe, interne Krisen als humanitäre und nicht als politische zu behandeln. Zum anderen sei der Sicherheitsrat sehr zurückhaltend, ausdrücklich zur Gewaltanwendung zu ermächtigen, um solcher Unterdrückung ein Ende zu setzen. Darüber hinaus habe mit Res. 688 das institutionelle Konzept der Schutzzonen Eingang in die Praxis gefunden. Zu einer klaren Aussage über die Rechtmäßigkeit der Ausrufung der Schutz- und Flugverbotszonen im Irak durch die Vereinigten Staaten und einige ihrer Verbündeten will sie sich zwar nicht verstehen, scheint jedoch die faktische Tolerierung dieser Praxis durch andere Mitglieder des Sicherheitsrates und der Staatengemeinschaft für eine rechtlich relevante "acquiescence" zu halten. Domingo Acevedo's Beitrag zu Haiti spiegelt die Stimmungslage vor Erlaß der bahnbrechenden Resolution 841 des Sicherheitsrates im Juni 1993 wider. Übermäßig skeptisch wirkt heute seine Einschätzung, daß das allgemeine Völkerrecht wenig Möglichkeiten für eine wirksame kollektive Hilfe zur Durchsetzung des

Rechts auf eine demokratische Regierungsform biete. Sie beruht auf der Beobachtung der mangelnden Reichweite und damit Effektivität des OAS-Wirtschaftsembargos. Sein Beitrag ist immer noch lesenswert als kenntnisreiche Schilderung der Entwicklung bis zum Eingreifen des Sicherheitsrates sowie des bemerkenswerten Umdenkprozesses in bezug auf das Interventionsverbot, welches besonders in der amerikanischen Hemisphäre stattgefunden hat.

Besonders hervorzuheben ist David Wippman's Beitrag zur Krise in Liberia. Als früherer Berater der dortigen Übergangsregierung verfügt er über solide Kenntnisse der tatsächlichen Gegebenheiten, als Rechtswissenschaftler ordnet er diese sachkundig in einen normativen Zusammenhang ein. Dies ist besonders wichtig bei einem so wenig beachteten, aber gleichwohl als Präzedenzfall so bedeutsamen Konflikt. Ob die Intervention der westafrikanischen Staaten der Ermächtigung des Sicherheitsrates bedurfte, ob diese implizit erteilt wurde oder nachträglich erteilt werden konnte, ob der Sicherheitsrat die Selbstcharakterisierung des Unternehmens als eine "peace-keeping mission" ohne weiteres zugrundelegen durfte, – all diese zukunftssträchtigen Rechtsfragen erörtert Wippman mit der gebotenen vorsichtig-abwägenden Haltung und ohne den politischen Hintergrund aus den Augen zu verlieren. Dabei kommt das Grundproblem, welche Rechtswirkung das vorsichtig ermutigende Abwarten des Sicherheitsrates hatte, klar zum Ausdruck. Jeffrey Clark's Beitrag über das "Debakel in Somalia" ist demgegenüber juristisch weniger ergiebig. Der Autor versucht nachzuweisen, daß die Hungerkatastrophe des Jahres 1992 hätte verhindert werden können, wenn nicht, wie er meint, die Vereinten Nationen so inkompetent gehandelt hätten und sich die Vereinigten Staaten nicht so lange von anderen Krisen hätten ablenken lassen. Ebenfalls teilweise aus eigener Erfahrung schildert Steven R. Ratner die UN-Mission in Kambodscha. Besonders interessant ist seine Beschreibung des Vorgehens des UN-Sonderbeauftragten Akashi, der, anstatt seine Entscheidungskompetenzen auf der Basis der Friedensvereinbarungen auszuschöpfen, fast immer bis zum Erreichen eines Konsenses aller Beteiligten verhandelte bzw. bei Widerstand sogar einzelne Teile der Vereinbarungen unerfüllt ließ. Ein wenig unverbunden wirkt demgegenüber ein zweiter Teil über das auch im Falle Kambodschas zum Ausdruck kommende Problem von sog. "failed states", welche unter internationaler Aufsicht ("conservatorship") wieder lebensfähig gemacht werden müßten. Dabei irritiert er durch problematische Vergleiche (Konkursordnung) und vorschnelle Thesen ("failed states are no longer legally states").

Keine Fallstudien sind Lori F. Damrosch's Erörterung der Probleme der Wahl zwischen gewaltsamen und nicht-gewaltsamen Sanktionen sowie Tom J. Farer's Versuch, ein "Paradigma legitimer Intervention" zu formulieren. Bei den Beiträgen ist die moralisch-prinzipielle Perspektive gemeinsam. Damrosch geht es nicht um die vielfach erörterte Frage, welche der beiden Sanktionsarten denn nun effektiver sei, sondern ausdrücklich um die moralischen Dilemmata, die

sich stellen, wenn die möglichste Schonung der Zivilbevölkerung, weitestgehende Gewaltfreiheit sowie die Möglichkeit einer reibungslosen Rückkehr zur Normalität als Ziele ernstgenommen werden, mit dem Anspruch auf Wirksamkeit der Sanktionen aber konkurrieren. Auch Farer geht über die "Schnappschüsse" einzelner Fallkonstellationen hinaus und versucht insbesondere, den Spielraum für Regionalorganisationen auszuloten. Seiner Meinung nach bedarf eine Kollektivintervention dann nicht der Zustimmung des Sicherheitsrates, wenn sie auf Anforderung einer demokratisch legitimierten Regierung durch eine zu diesem Zweck errichtete Organisation erfolgt. Humanitäre Interventionen könnten im übrigen nur dann in Frage kommen, wenn der Sicherheitsrat informiert wird und der Intervenient sich bezüglich der Frage der Zulässigkeit der Intervention der Gerichtsbarkeit des IGH unterwirft. Hiergegen ist einzuwenden, daß der IGH damit wohl vor unlösbare Probleme gestellt würde.

Insgesamt besticht das Buch durch seinen gleichzeitig problem- und prinzipienbezogenen Ansatz. Ein Jurist mag darin vieles zu politisch finden, ein Politikwissenschaftler manches zu oberflächlich, einem Realisten wird das Buch zu moralisch und einem Moralisten zu realistisch sein. Solche Vorwürfe dürften die Autoren jedoch kaum treffen. Sie wollen bewußt "nur" wissenschaftlich-moralische Politikberatung in einer Zeit des Überganges betreiben. Die Gefahr einer Verzeichnung müssen sie dabei in Kauf nehmen, wenn sie überhaupt eine Orientierung leisten wollen. Über ein Jahr nach dem Redaktionsschluß für den Band wird man manches schon anders sehen. So dürfte man etwa angesichts der schwachen öffentlichen Reaktion auf die Bilder des Massenmordens in Ruanda die vielbeschriebene Kraft des "CNN-Faktors" weniger hoch bewerten und vielleicht überhaupt die Erfolgsaussichten kollektiver Interventionen mit größerer Skepsis einschätzen. Eine Erörterung der GUS-Interventionen müßte heute ebenso hinzukommen wie ein Versuch, dem Wandlungsprozeß des Souveränitätsbegriffs und dem rechtlichen Gehalt des Demokratiebegriffs gerade in Hinblick auf Kollektivmaßnahmen stärkere Konturen zu verleihen. Aber vielleicht ist es auch hierfür heute noch zu früh.

Georg Nolte

Feldbrugge, F.J.M.: Russian Law: The End of the Soviet System and the Role of Law. Dordrecht, Boston, London: Nijhoff (1993). XII, 486 S. (Law in Eastern Europe, General ed. F.J.M. Feldbrugge, No. 45). Dfl. 325.-/US \$ 199.-/UK £ 129.50

Der Zerfall der Sowjetunion und die damit verbundenen soziologischen, politischen und rechtlichen Veränderungen in einem knappen Sechstel der Welt stellen eine der tiefgreifendsten Umwälzungen der Geschichte dieses Jahrhunderts dar. Die Folgen dieser Entwicklung in ihrem ganzen Ausmaß abzusehen, geschweige denn darzustellen, ist wohl zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch immer nicht möglich. Um so verdienstvoller ist der Versuch Feldbrugges, die Entwicklung im Kernland der ehemaligen Sowjetunion, der damaligen RSFSR und

heutigen Russischen Föderation in möglichst breitangelegter Weise nachzuzeichnen.

Der sehr weit gefaßte Titel dieses Buches verspricht ein umfassendes Kompendium über die Rechtsentwicklung in der heutigen Russischen Föderation bzw. der früheren Sowjetunion. Doch nicht nur der von Feldbrugge gewählte Titel, sondern auch der vom Autor angestrebte Adressatenkreis erweist sich als außergewöhnlich umfassend; er möchte Jurastudenten genauso wie sogenannte Sowjetologen, praktisch tätige Anwälte und auch Wissenschaftler aus dem Bereich der Rechtsvergleichung mit seinem Buch erreichen.

Dem Thema und Adressatenkreis entsprechend handelt es sich hier nicht um ein rein juristisches Buch. Es bewegt sich vielmehr innerhalb eines aus Geschichte, Politikwissenschaft und Rechtswissenschaft gewebten Koordinatennetzes. So unterteilt der Autor das Buch in drei Hauptteile. Der erste behandelt das Sowjetsystem in seiner früheren Ausprägung, der zweite den Wandel des Rechtssystems in der Übergangszeit und der dritte bietet eine Zusammenstellung von für die Darstellung des Themas wichtigen Legislativakten in ihrer englischen Übersetzung und zudem eine Auflistung wichtiger Normativakte der Perestroika-Periode einschließlich ihrer Fundstellen.

Im ersten Teil behandelt der Autor zunächst das Sowjetsystem unter politologischem Aspekt und geht hierbei insbesondere auf die sowjetische Ausprägung des Totalitarismus ein. Er beschreibt die Sowjetunion als einen Staat, der alle gesellschaftlichen und persönlichen Lebensbereiche für sich beanspruchte und eine Autonomie der Einzelbereiche sowie einen staatsfreien Raum des einzelnen kaum anerkannte. Folglich waren die Machtbefugnisse in den Bereichen von Politik, Wirtschaft und allgemeinem Gesellschaftsleben staatlich konzentriert. Diesem Ansatz folgend, versucht der Autor, diese Bereiche einzeln und in ihrem Zusammenspiel mit den übrigen Lebensbereichen zu beschreiben. So geht er auf die wirtschaftlichen Strukturen, die Gesellschaft, die Funktion und Rolle von Ideologie und schließlich auf die Position des Rechts im Sowjetsystem ein. Diese Strukturen begünstigende Faktoren sieht er in der russischen Geschichte, welche, wenn man von dem Novgoroder *veče*-System des russischen Mittelalters absieht, kaum demokratische Strukturen aufweist sowie in der geographischen und demographischen Lage Rußlands.

Den ersten Teil des Buches schließt der Autor mit einer Analyse der Perestroika ab, welche er nicht als festes politisches Programm begreift, sondern als einen fortschreitenden Lernprozeß, der vom Willen zu notwendigen wirtschaftlichen Reformen initiiert wurde, jedoch bald die Erkenntnis in sich aufnehmen mußte, daß in dem eng gewebten Beziehungsgeflecht des sowjetischen Staates eine Reform des Wirtschaftssystems nur in Verbindung mit einem Umbau des politischen Systems zu bewerkstelligen sei.

Der zweite und umfassendste Teil des Buches setzt sich mit der Entwicklung des Rechtssystems in Rußland auseinander.

Er beginnt mit einer rechtshistorischen Einleitung, in welcher Feldbrugge die Besonderheiten des russischen Rechtssystems vor der Oktoberrevolution (unterteilt in vorpetrinische und nachpetrinische Zeit) und nach der Oktoberrevolution bis zur Brežnev-Ära (unterteilt in Kriegskommunismus, Stalinära und nachstalin'sche Zeit) knapp darstellt.

Dieser Einleitung folgen drei Kapitel, die sich mit dem Wandel in drei verschiedenen Bereichen befassen: der Verfassungsordnung, dem wirtschaftlichen Wandel und dem gesellschaftlichen Wandel.

International am augenfälligsten waren der Wandel im verfassungsrechtlichen Bereich, der Untergang der Sowjetunion und die Gründung der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS). Um aber diesen äußeren Wandel nachvollziehen zu können, bedarf es einer Analyse der Grundpfeiler der ehemaligen Verfassungsordnung und deren Veränderung. Eine dieser Säulen bildete das Parteiwesen, charakterisiert durch den im früheren Art. 6 der Verfassung der UdSSR von 1977 niedergelegten Führungsanspruch der KPdSU als Staatspartei der Sowjetunion. Feldbrugge zeigt zunächst die Verknüpfung zwischen Partei und Staat (Verfassung) auf, beschreibt dann die Organisationsstruktur der KPdSU, um schließlich den politologisch interessanten Prozeß des Machtverlusts der Partei mit der fortschreitenden Durchführung der Perestroika zu schildern.

Es folgt eine Analyse des Wandels im föderalen System der Sowjetunion, der in der Auflösung der Sowjetunion und der Gründung der GUS gipfelte, welche aber unter keinem Aspekt die Nachfolge der Sowjetunion als Föderalstaat oder supranationale Organisation angetreten hat. Diesen spannenden Auflösungsprozeß zeichnet Feldbrugge anhand folgender markanter Einschnitte und deren umfassender Analyse auf: der Souveränitätserklärung der RSFSR vom 12.06.1990, dem darauf folgenden Normenkonflikt zwischen Rußland und der Union, dem gescheiterten Augustputsch von 1991 und der endgültigen Auflösung der Sowjetunion am 08.12.1991 durch die Vereinbarung von Minsk. Bei der Ausleuchtung dieser Entscheidungs- und Entwicklungszusammenhänge profitiert der Leser von der detaillierten Kenntnis des Autors, insbesondere in bezug auf die Entwicklung der GUS von Dezember 1991 bis Mai 1992. Erst die Zusammenschau und Analyse der Treffen, welche in diesem Zeitraum stattgefunden haben, ermöglichen das Verständnis der Beziehungen zwischen den einzelnen Staaten im Beziehungsgeflecht der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten.

Diesem Abschnitt folgt eine knappe Beschreibung der Veränderungen der Staatsorgane Rußlands und deren Aufgaben im Vergleich zu den Organen der ehemaligen Sowjetunion.

Im letzten großen Abschnitt dieses Kapitels befaßt sich Feldbrugge umfassend mit der Rechtsetzung und Durchsetzung von Recht auf vergleichender Basis in der UdSSR und in Rußland. Nach einer Einführung in die verschiedenen Rechtsquellen wendet sich der Autor der Rechtsdurchsetzung zu. Hierbei geht er zunächst auf die Gerichtsorganisation und die Prokuratur ein, stellt dann die ver-

schiedenen Rechtsberufe und die unterschiedlichen Möglichkeiten der Anspruchsdurchsetzung im Wege des Zivilprozesses und im Rahmen des Arbitragesystems vor. Hierbei ist zu betonen, daß das Arbitragesystem der Sowjetunion und auch des heutigen Rußlands keinesfalls mit einer außerstaatlichen Streitbeilegung durch Schiedsgerichte im allgemeinen Sinne verwechselt werden darf. Das Arbitragesystem stellt vielmehr einen historisch bedingten, speziellen Gerichtszweig dar, der – allgemein gesprochen – für die Behandlung von Wirtschaftsstreitigkeiten zuständig und in seiner Funktion grob mit den Kammern für Handelssachen bei den Landgerichten vergleichbar ist.

Schließlich wendet sich der Autor den Grundrechten zu und beschreibt hier nach einer allgemeinen Einführung in die Entwicklung der Grund- und Menschenrechte deren Stellung und Funktion im sozialistischen Staat. Nach Ausführungen zum Gleichheitsgrundsatz und der Staatsbürgerschaft (als Grundlage für die Inanspruchnahme von Bürgerrechten) geht Feldbrugge auf einzelne Grundrechtsgruppen ein, welche er in soziale, politische und persönliche Rechte unterteilt. Den gesamten Abschnitt beendet Feldbrugge mit Ausführungen zu der insofern rechtlich interessanten Erklärung der Rechte und Freiheiten vom 05.09.1991, als sie gemäß ihrem Art. 2 auf dem Territorium der Sowjetunion direkt wirksam und verbindlich sowie im Gegensatz zu dem Grundrechtskatalog der 1977er Verfassung weitgehend frei von ideologischen Verbrämungen war.

Es muß jedoch angemerkt werden, daß sich gerade im Bereich der Verfassungsordnung mit der Verabschiedung der neuen Verfassung der Russischen Föderation am 12.12.1993 wieder vieles geändert hat. Doch diese Tatsache schmälert den Aussagegehalt dieses Kapitels in keiner Weise. Vielmehr stellt es die verfassungsrechtliche Entwicklung bis zum Eintritt in die Diskussion um die neue Verfassung sehr eingehend dar; ohne das Wissen um diese Entwicklung bleiben auch die Regelungen der neuen Verfassung in manchen Bereichen unverständlich.

Im folgenden Kapitel beschreibt Feldbrugge den Versuch der rechtlichen Bewältigung des Übergangs von einer Plan- zu einer Marktwirtschaft. Hierbei konzentriert er sich berechtigterweise auf die Durchführung der Privatisierung in den unterschiedlichen Wirtschaftszweigen und die umfassenden Veränderungen in Arbeits-, Steuer- und Umweltrecht.

Feldbrugge beendet den zweiten Teil mit einer knappen Beschreibung des sozialen Wandels und der hiermit verbundenen rechtlichen Veränderungen. Hierbei geht er besonders auf das Straf- und Strafrecht ein, dessen System sich in der Sowjetunion grundsätzlich von dem westlicher Staaten unterschied. Zwar wurde das Strafrecht ebenfalls in der Periode zwischen 1989 und 1992 wesentlich reformiert, alte politische Straftatbestände aufgehoben und neue eingeführt, z.B. im Bereich der vorsätzlichen AIDS-Infizierung, der mit Drogenmißbrauch verbundenen Straftaten und der Wirtschaftsdelikte. Dennoch sind

auch das geänderte Straf-, Strafprozeß- und vor allem Strafvollzugsrecht noch weitgehend an der alten Struktur des sowjetischen Rechts ausgerichtet und bleiben dringend reformbedürftig.

Der dritte Teil formt einen ausführlichen Anhang, der die für das Verständnis der Abhandlung wichtigsten Normativakte in englischer Übersetzung wiedergibt. Hier sind neben der Verfassung der UdSSR in ihrer letzten gültigen Fassung die Vereinbarung zur Errichtung der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, die Verfassung der Russischen Föderation auf dem Stand vom 10. Dezember 1992 und der Föderationsvertrag zu finden. Im Anschluß daran listet der Autor Normativakte der UdSSR aus der *Perestroika*-Periode und Normativakte Rußlands nach dem 27.10.1989 auf. Ein ausführlicher Index ermöglicht demjenigen Leser, der Informationen lediglich über Einzelaspekte sucht, sich schnell in dem umfangreichen Buch zurechtzufinden.

Feldbrugges Werk kann natürlich nur knappe Beschreibungen und Einführungen in die Entwicklung der einzelnen Rechtsgebiete geben. Dennoch ist das Bild, welches dem Leser vermittelt wird, erstaunlich umfassend. Ihm wird deutlich, daß es immer noch kritisch ist, direkte Vergleiche zwischen westlichen Staaten und der heutigen Russischen Föderation zu ziehen. Zu unterschiedlich sind Geschichte und Gegenwart dieser Staaten. Auch wird klar, daß das Recht in der Russischen Föderation zwar durchaus eine Rolle spielt, jedoch zeigt gerade die Rechtspraxis, daß dies nicht unbedingt mit der *rule of law* gleichzusetzen ist.

Darüber hinaus muß sich der Leser dieses Buches gewahr sein, daß das Buch keine Analyse der aktuellen Rechtslage beinhaltet. Dies kann und will der Autor eines so umfangreichen Buches nicht leisten, zumal wenn man die rasante Rechtsentwicklung in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion vor Augen hat, welche einem, wie ein deutscher Ostrechtler treffend bemerkte, das Wort im Munde veralten läßt. Das Buch hilft dem Leser aber, die Rechtsentwicklung bis dato zu verstehen, indem es einen umfassenden Einblick in die juristische, politische und soziologische Entwicklung des heutigen Rußlands bis in die jüngste Vergangenheit liefert. Die heutige rechtliche Situation in Rußland entwickelte sich nicht *ex nihilo*. Diese Entwicklung kann nur verstanden werden, wenn man eine Vorstellung vom Gegenstand der Veränderung und den *status ante* als Ausgangspunkt vor Augen hat. Unter diesem Aspekt ist dieses Buch für jedermann hilfreich und empfehlenswert, der sich intensiver mit dem Recht der Russischen Föderation befassen will, sei es als Student, Wissenschaftler oder Praktiker. Dominik Lentz

The GATT Uruguay Round. A Negotiating History (1986–1992). Terence P. Stewart, Ed. Vol. 1: Commentary, IX, 1382 S.; Vol. 2: Commentary, V, 2921 S.; Vol. 3: Documents, IX, 973 S. Deventer, Boston: Kluwer 1993. Zusammen: Dfl. 860.-/US \$ 465.-/UK £ 313.-.

Am 15. April 1994 haben die Vertreter von 111 Staaten in Marrakesch, Marokko, nach mehr als siebenjährigen Verhandlungen die Schlußakte der GATT-

Uruguay-Runde gezeichnet. Die Uruguay-Runde hatte als achte Verhandlungsrunde des GATT im September 1986 in Punta del Este, Uruguay, ihren Ausgang genommen und erwies sich als die anspruchsvollste, bedeutendste, wie auch bisher längste Verhandlungsrunde. Sie führte nicht nur zu beachtlichen Zollsenkungen, sondern auch zu einer grundsätzlichen institutionellen Neuordnung und materiellen Erweiterung des Welthandelssystems.

Mit seinem Werk füllt der Herausgeber eine für Wissenschaft und Praxis fühlbare Lücke, blieben doch einschlägige Wortmeldungen nicht zuletzt angesichts der eher spärlichen offiziellen Berichterstattung aus Genf recht dünn gesät. So verdienstvoll infolgedessen das Anliegen des Herausgebers ist, einen umfassenden Überblick über den Gang der Verhandlungen zu geben, so ehrgeizig und zugleich wagemutig nimmt es sich aus, daß ausgerechnet ein Privater, der nicht an den Verhandlungen beteiligt war, sich diesem Unterfangen verschrieb. Daß gleichwohl kein Unberufener am Werke war, belegen die vielfältigen Berührungspunkte der anwaltlichen Praxis des Herausgebers mit Fragen des internationalen Handels.

Das umfangreiche Gesamtwerk besteht aus drei Bänden, deren dritter eine wertvolle Sammlung der maßgeblichen Dokumente zur Uruguay-Runde enthält, angefangen bei der Ministererklärung von Punta del Este zur Uruguay-Runde vom 20.09.1986, über die "Mid-Term Agreements", bis hin zum sog. Dunkel-Papier, dem "Draft Final Act Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations" vom 20.12.1991. Auch die Konventionen von Bern, Paris und Rom fanden Eingang in den dritten Band.

Die ersten beiden Bände enthalten die eigentliche Darstellung des Verhandlungsgeschehens. Die Kapitelaufteilung entspricht den verschiedenen Verhandlungsgruppen, die sich als Folge der Ministererklärung von Punta del Este bildeten. Jedes Kapitel verfolgt einen ähnlichen Aufbau: zunächst stellt es den jeweiligen Gegenstand in den Gesamtzusammenhang; es folgt der Rückblick auf die zugrunde liegenden Verhandlungsziele, wie sie in der Ministererklärung zum Ausdruck kamen; im Anschluß daran zeichnet es den Verlauf der Verhandlungen nach, um schließlich die im Dunkel-Papier vorgeschlagenen Ergebnisse im Lichte der ursprünglichen Verhandlungsziele zu bewerten. Zu Recht hält sich der Herausgeber zugute, mit diesem Aufbau den Leser zu befähigen, allein durch die Lektüre des Kapitels seines Interesses den Gang der Verhandlungen sinnvoll nachzuvollziehen. Auf diese Weise erleichtert er gerade dem Praktiker, der rasch eine Information sucht, den Zugang zu dem gewünschten Detail, ohne daß der Gesamtzusammenhang verloren geht. Ein Ärgernis bildet allerdings die strikte Verselbständigung jedes Kapitels im Hinblick auf den Index. Der Rezensent vermißt einen Gesamtindex; die Suche nach einem bestimmten Schlagwort in weit über einem Dutzend verschiedenen Kapitelindizes bleibt mühsam und zeitraubend. Eine willkommene Hilfe stellen dagegen die Zusammenfassungen der folgenden Kapitel zu Beginn des ersten Bandes dar (S. 7ff.); sie gewähren dem Leser

einen schnellen Überblick, der angesichts des stattlichen Umfangs des Gesamtwerkes auch einer Notwendigkeit entspricht.

In den folgenden Kapiteln erörtern die Autoren gründlich, jeweils mit reichlichen Daten, die ganze Breite der Themen der Uruguay-Runde, von der Landwirtschaft (Bd. I, S. 125 ff.), über nichttarifäre Grenzmaßnahmen (Bd. I, S. 699 ff.), bis hin zum Streitbeilegungsverfahren (Bd. II, S. 2663 ff.) – insgesamt sechzehn Themengruppen. Übersichten helfen, die unterschiedlichen Verhandlungspositionen der großen Handelsmächte zu vergleichen, Schaubilder verdeutlichen die tatsächliche Marktaufteilung in bestimmten Sektoren, und Tabellen veranschaulichen Zollsätze und -bindungen. Jedem Kapitel folgt eine Aufstellung ausgewählter GATT-Dokumente und eine ausführliche Bibliographie, die erkennbar besonderes Gewicht auf Publikationen des GATT und U.S.-amerikanischer Behörden legt, wie insbesondere der International Trade Commission, des Department of Commerce und des Handelsbeauftragten. Auf diese Weise geben die Autoren der Praxis wie auch der Wissenschaft in der Tat ein Nachschlagewerk zur Hand, dessen datenreiche Analyse der Verhandlungen sich als ein überaus hilfreiches Hilfsmittel erweist.

Als Vorzug ist dem Werk aber auch anzurechnen, daß es dem Leser über die eigentliche Darstellung der Uruguay-Runde hinaus umfangreiche Basis- und Hintergrundinformationen liefert, die gelegentlich die Lektüre der ohnehin nicht zahlreichen, bisweilen veralteten Monographien und Kommentare zum GATT erübrigen dürften. Beispielsweise schildert das Kapitel "The Functioning of the GATT System" (Bd. II, S. 1891 ff.) anschaulich die Ursprünge des GATT (S. 1896 ff.). Übersichten und Anhänge reichen oft weit über die Uruguay-Runde hinaus; so enthält Anhang 1 zu dem Kapitel "Dispute Settlement Mechanism" (Bd. II, S. 2663 ff., 2815 ff.) eine Auflistung ausgewählter Panel-Berichte mit prägnanter Zusammenfassung und jeweiliger Fundstelle. Dadurch erweist sich das Werk als sachdienliche Ergänzung zu der GATT-Publikation "Analytical Index: Guide to GATT Law and Practice" und vermag auch das Informationsbedürfnis des Lesers zu stillen, der nicht nur spezifische Details der Uruguay-Runde, sondern weitergehende Einblicke in die Struktur der Welthandelsordnung und ihrer Entwicklung sucht.

In dieses Bild paßt auch, daß die Schrift sogar binnenstaatliche Regelungen in die Erörterung miteinbezieht, wenn sich dies als hilfreich erweist, den Gesamtzusammenhang zu erhellen. Section 301 des Trade Act von 1974, deren Erweiterung durch den Omnibus Trade and Competitiveness Act von 1988 von vielen Handelspartnern der Vereinigten Staaten als GATT-feindlich betrachtet wurde, findet beispielsweise allein im Kapitel "Dispute Settlement Mechanism" (Bd. II, S. 2663 ff.) gleich zweifach ausführliche Erwähnung (S. 2704 ff., 2760 ff.).

Auf einen gravierenden Nachteil, der schon bei der Lektüre des Titels ins Auge springt, bleibt bei allem Lob für das umfangreiche und gründlich recherchierte Werk gleichwohl hinzuweisen. Ihrem Vorhaben, den Verlauf der Verhandlungen

der Uruguay-Runde vollständig nachzuzeichnen, entsprachen die Autoren gerade nicht, da sie nur die Jahre 1986 bis 1992 zugrunde legten. So vermag es nicht zu befriedigen, die im Dunkel-Papier vorgeschlagenen Ergebnisse im Lichte der ursprünglichen Verhandlungsziele zu bewerten, wenn der Dunkel-Text gerade von den großen Handelsmächten, der EG, den Vereinigten Staaten und Japan, abgelehnt wurde, die allesamt Nachbesserungen verlangten. Erst im Dezember 1993 fand die Uruguay-Runde ihren erfolgreichen Abschluß, nachdem offenbar wurde, daß eine weitere Verlängerung des Verhandlungsmandats der neuen Regierung von Präsident Bill Clinton politisch nahezu ausgeschlossen war. Mag die seinerzeit berechtigte Sorge vor einem endgültigen Scheitern der Uruguay-Runde das Vorgehen des Herausgebers verständlich machen, so bleibt das Werk doch unvollkommen. Resümees der Autoren sind zwangsläufig spekulativ, weil endgültige Ergebnisse bei Redaktionsschluß nicht vorlagen, und wichtige Streitpunkte, die zum Teil sogar noch nach dem offiziellen Abschluß der Verhandlungen Bedeutung erlangten, wie etwa die Frage von Umwelt- und Sozialmindestefordernissen, ließen sich nicht mehr angemessen berücksichtigen. So sehr die Schrift nicht zuletzt dank umsichtiger Gestaltung als sachdienliches Werkzeug für Praxis und Wissenschaft zu begrüßen bleibt, haftet ihr doch der Makel an, infolge des frühzeitigen Redaktionsschlusses dem eigenen Anspruch, eine umfassende Darstellung der Verhandlungen zu bieten, nicht gerecht zu werden.

Hugo J. Hahn/Hans-Volkhard Lempp, Würzburg

Groves, Peter [et al.]: Intellectual Property and the Internal Market of the European Community. London, Dordrecht, Boston: Graham & Trotman (1993). VII, 266 S. (European Business Law and Practice Series). Dfl. 202.-/ US \$ 110.-/UK £ 65.-

As Claire Miskin points out correctly in her introductory chapter, "it is debatable whether the original drafters of the Treaty really considered the potential problems posed by intellectual property ..." (p. 2). These problems are dealt with by Groves and his co-authors from the perspective of Community law and policy. In five chapters, problems of patents, trade marks, copyright, designs and the protection of computer chips are treated. In the patent section, for instance, the Community Patent Convention, signed in 1975, not in force so far, is described. This Convention was supposed to prevent conflicts between the regional common market concept and the territoriality of nationally granted patents by introducing a genuinely regional patent right. Moreover, that chapter refers to the Draft Directive on Biotechnology Patents, which is still vividly debated within the European Parliament. Additionally, the regulation for the provision of a supplementary protection certificate for medical products for human or animal use is discussed. The same focus on legislative action is taken in the Chapter on copyright (Chapter 4, p. 80 et seq.). Accordingly, the Commissions' Green Paper on copyright and the challenge of technology is emphasized. The

subsequent legal developments, e.g. the directive on software protection, the protection of databases, home copying and rental rights are highlighted. Under the heading "chips", the protection of the design and structure of computer chips is discussed on the basis of the respective directive. The descriptive part of this book is completed by an annex, which contains a number of Community legal acts and other documents. Altogether, the book gives a comprehensive overview about legislative activities of the Union in the field of intellectual property rights.

Peter-Tobias Stoll

Kadelbach, Stefan: Zwingendes Völkerrecht. Berlin: Duncker & Humblot (1992). 383 S. (Schriften zum Völkerrecht, Bd. 101). DM 118.-

Mit Kadelbachs Dissertation steht nach Lauri Hannikainens "Peremptory Norms (Jus Cogens) in International Law" von 1988 eine zweite umfassende Darstellung des zwingenden Völkerrechts im Sinne von *ius cogens* zur Verfügung. Damit wird die bereits im Zusammenhang mit Hannikainens Werk formulierte These bestätigt, "daß es die akademische Welt ist, die als Promotor von *ius cogens* angesehen werden kann" (Dieter Fleck, in: ZaöRV 49 [1989], 115). Immerhin wurden dessen Geltung und Inhalt in jüngster Zeit in vermehrtem Masse auch durch die Gerichts- und Staatenpraxis bestätigt und weiterentwickelt. So ist etwa Kadelbachs Annahme beizupflichten, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Urteil zum Fall *Soering* die Bestimmung des Art. 3 EMRK als zwingendes Recht eingestuft hat (S. 121). Bei seinem Antrag an das Parlament, die Volksinitiative "für eine vernünftige Asylpolitik" wegen Verstoßes gegen das völkerrechtliche *ius cogens* als ungültig zu erklären, bezog sich auch der Schweizer Bundesrat ausdrücklich auf "die Überzeugung der Staatengemeinschaft und der neueren Lehre, dass solche Normen in einem Rechtsstaat als materielle Schranken der Verfassungsrevision angesehen werden müssen" (BBl 1994 III 1488).

Wie bereits Hannikainen überzeugt auch Kadelbach durch eine analytische Aufarbeitung der geschichtlichen Entwicklung der *ius cogens*-Normen. Und wie bei Hannikainen lässt sich auch bei ihm aus der Darstellung zahlreicher Materialien und Lehrmeinungen die Schlussfolgerung ziehen, dass seit der Verabschiedung des Textes des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (WVK) die Existenz zwingender Normen von Lehre und Rechtsprechung weitgehend anerkannt ist, dass jedoch die Entstehung von *ius cogens*, seine räumliche Reichweite und die Rechtsfolgen, welche mit seiner Verletzung ausgelöst werden, weiterhin umstritten bleiben.

Ausgehend von dem in Art. 53 WVK statuierten Grundsatz, dass Staaten durch Vertragsschluss nicht von zwingenden Normen des Völkerrechts abweichen können, ohne dass der Vertrag nichtig wäre, grenzt Kadelbach in einem ersten Schritt und Kapitel die Figur des völkerrechtlichen *ius cogens* von anderen, ähnlichen Rechtsprinzipien ab. Zur Abgrenzung gelangen dabei die vertraglichen

Derogationsverbote im Sinne von Kollisionsnormen und Kernschutzklauseln, Art. 103 UN-Charta, der Oberbegriff des internationalen *ordre public*, die Verträge zu Lasten Dritter und die Normen mit Wirkung *erga omnes*.

Im zweiten Kapitel wird nachgewiesen, dass der Begriff des *ius cogens*, wie er im heutigen Völkerrecht auch ausserhalb der WVK anerkannt ist, erst durch die Arbeiten der International Law Commission (ILC) Eingang in Lehre und Praxis gefunden hat. Dabei wurde das völkerrechtliche *ius cogens* insbesondere im Recht der Verträge, im Recht der Staatenverantwortlichkeit und im Völkerstrafrecht konkretisiert. Aus der von Kadelbach nachgezeichneten anschliessenden Wiener Vertragsrechtskonferenz geht hervor, dass sich alle Stellungnahmen darin einig waren, auf den Inhalt einer Norm als massgebliches Abgrenzungsmerkmal zwischen zwingendem und nichtzwingendem Recht abzustellen. Weil jedoch hinsichtlich der theoretischen Fundierung, der Erzeugung und des Inhalts selbst wenig Klarheit bestand, beschränkte sich die abstrakte, als Einbruchstelle für moralische Minimalpflichten des Völkerrechts gedachte Bestimmung von Art. 53 WVK auf formelle Kriterien.

Im dritten Kapitel untersucht Kadelbach die verschiedenen Völkerrechtsquellen und die Staatenpraxis im Hinblick auf Anwendungsfälle von *ius cogens*. Dabei kommt er nach Durchsicht einiger multilateraler Verträge mit zwingenden Normen zum Schluss, dass die für *ius cogens* typischen Rechtsfolgen der Nichtigkeit in stärkerem Masse beim Gewaltverbot und im humanitären Völkerrecht stipuliert seien als im Bereich der Menschenrechte oder des *Patrimoine-commun*-Prinzips. In der Tat unterstehen nur wenige in Menschenrechtskonventionen gewährleistete Rechte weder einem Schrankenvorbehalt noch einem Derogationsverbot auch für Notzeiten. Mit Bezug auf die Staatenpraxis selbst führt Kadelbach mehrere Beispiele für die einseitige Behauptung der Ungültigkeit von Verträgen an. Seine Feststellung, dass *ius cogens* erst nach dem Zweiten Weltkrieg entstanden sei, unterstreicht er unter anderem mit der weiteren Schlussfolgerung, wonach die Rechtsfigur des Staatsverbrechens als ein dem Staat zuzuschreibendes Unrecht mit verschärften Sanktionen vor 1945 nicht existiert habe.

Kadelbach unternimmt sodann den Versuch, zwingendes Völkerrecht dogmatisch einzuordnen. Indem er die zahlreichen Stellungnahmen in der Literatur in den Zusammenhang ihres jeweiligen rechtstheoretischen Hintergrundverständnisses stellt, möchte er dem Erfordernis materieller Kriterien und der Pluralität der Völkerrechtsordnung gleichermaßen Rechnung tragen. Als plausible Ausgangsbasis erkennt er dabei ein zweistufiges Normverständnis. Danach sei das *ius cogens*-Prinzip als Nichtigkeitsgrund für völkerrechtliche Verträge und als in Entstehung begriffener Grundsatz von der gesteigerten völkerrechtlichen Verantwortlichkeit für bestimmte Delikte eine strukturell mit allgemeinen Rechtsprinzipien identische Sekundärnorm. Diese bestimme das zwingend verbotene Verhalten nicht selbst, sondern beziehe sich ihrerseits auf primäre oder materielle Regeln. Erst diese mit moralischem Gehalt versehenen "Primärregeln, die einzelnen

zwingenden Normen, schreiben also unmittelbar Pflichten vor" (S. 166). Mit Hilfe dieser dogmatischen Unterscheidung nähert sich Kadelbach der Ermittlung zwingender Rechtsnormen von zwei Seiten: "Von der Ebene der Sekundärnormen her, indem die Anerkennungs Voraussetzungen zwingender Normen als Kriterien eingesetzt werden und von der materiellen Seite aus, indem nach den moralisch gehaltvollen Voraussetzungen völkerrechtlicher Argumentation gefragt wird" (S. 167).

In einem nächsten, fünften Schritt versucht Kadelbach, im Rahmen der nicht selbst dem zwingenden Recht angehörenden sekundären Normen die spezifischen Anerkennungsregeln und Voraussetzungen für die Entstehung von *ius cogens* zu identifizieren. Mit Bezug etwa auf den erforderlichen Grad der Zustimmung durch die Staatengemeinschaft schliesst er sich im Unterschied zu Hannikainen jener Auffassung an, wonach die Norm nicht nur als Pflicht, sondern auch als zwingend weltweit anerkannt sein müsse (S. 177f.). Weitgehende Einigkeit besteht nach ihm aber darüber, dass zwingende Normen zugleich Pflichten *erga omnes* begründen würden. Dabei betreffe das Merkmal der universellen Anerkennung die Geltung der Norm, während sich das Kriterium der Wirkung *erga omnes* auf den Kreis der Berechtigten beziehe (S. 178). Zur Annahme einer universellen Norm des *ius cogens* gelten nach Kadelbach für jede Rechtsquelle ähnliche, wenn auch nicht identische Voraussetzungen. Die wahrscheinlichste Quelle von *ius cogens* erblickt er sodann in einer "Kombination aus dem Vertrags- und Gewohnheitsrecht, die sich gegenseitig beeinflussen, einander überlagern und ergänzen" (S. 189), doch kommen seiner Meinung nach auch allgemeine Rechtsgrundsätze in Frage, sofern sie primäre Normen enthalten. Weiter konkretisiert werde der Inhalt der entsprechenden Pflichten durch die Praxis internationaler Organisationen, einseitige Erklärungen, Rechtsprechung und Lehre. Schliesslich ist nach Kadelbachs Auffassung *ius cogens* auch auf regionaler und partikulärer Ebene denkbar, doch wirke es nicht gegen dritte Staaten. Solches Recht gehe universellem *ius cogens* im Konfliktsfalle denn auch nach.

Im sechsten Kapitel untersucht Kadelbach die positivrechtliche Verbürgung der in Theorie und Rechtsquellenlehre vorgefundenen Kandidaten für Einzelnormen des *ius cogens*. Weil den fundamentalen Rechtspositionen je nach Rechtsträger ein unterschiedlicher Inhalt zukomme, analysiert er den Gehalt der einzelnen Existenzrechte, Gleichheitsrechte, Freiheitsrechte und Teilhaberechte in separaten Abschnitten über die Rechte der Staaten, die Gruppenrechte, den Schutz des Einzelnen und das Umweltrecht. Mit Bezug auf letzteres ist nach ihm in Zukunft und nach einer Reihe von Entwicklungsschritten "das Verbot mutwilliger und massiver Schädigungen der Umwelt in Krieg und Frieden als zwingender Rechtsatz vorstellbar" (S. 323). Die Entstehung künftigen zwingenden Rechts erscheint ihm auch im Bereich des Kulturgüterschutzes denkbar.

Im siebten und letzten Kapitel wird unter Zusammenfassung und Fortentwicklung der zuvor ermittelten Elemente zwingenden Rechts ein Überblick über die

an *ius cogens* geknüpften möglichen Rechtsfolgen gegeben. Im Abschnitt über die Direktgeltung zwingenden Völkerrechts im internen Recht wird etwa auf die unmittelbare, nicht von der Existenz eines Vertrags abhängige Anwendbarkeit von in der EMRK inkorporierten Normen des *ius cogens* durch Schweizer Gerichte hingewiesen. Dabei geht Kadelbach von der Annahme aus, dass in Staaten mit vergleichbarer Ausgangslage ebenso entschieden werden dürfte (S. 339). Auch nach US-amerikanischem Recht "sollen weder der Präsident noch der Senat Verträgen zustimmen, Rechtsakte setzen oder sonst Handlungen vornehmen dürfen, die zu zwingendem Recht in Widerspruch stehen" (S. 340). Demgegenüber ist es nach Auffassung Kadelbachs zweifelhaft, ob die in der Schweiz und in den USA vertretene Auffassung dahin gehend generalisierbar ist, dass zwingendes Recht stets Vorrang vor nationalen Gesetzen hat.

Die von Kadelbach bereits in seiner Einleitung vorangestellte und durch die nachfolgenden Kapitel untermauerte zentrale These lautet, "dass zwingendes Völkerrecht auf den Schutz elementarer Rechte von Subjekten zielt, die im Völkerrecht Träger von Rechten sein können, insbesondere von Staaten, Gruppen und Individuen, und dass die jeweils erfassten Rechte bei jedem Träger strukturell gleich sind" (S. 25).

Zwar kann Kadelbach mit seinen Ausführungen auf Hannikainens Werk aufbauen und dieses mit Bezug auf neuere Entwicklungen und Materialien in Lehre und Praxis weiterführen. Gleichwohl mögen auch in Zukunft gerade Rückgriffe auf Hannikainens klare Gliederung und Sprache die abstrakten und nicht immer leicht verständlich formulierten Gedankengänge von Kadelbach erschliessen helfen. Eine wertvolle Hilfeleistung zum schnellen Erfassen wie auch zum besseren Verständnis von Kadelbachs rechtstheoretischen Ausführungen leisten jedoch die jeweils am Schluss der einzelnen Abschnitte und Kapitel aufgeführten Zwischenergebnisse und Zusammenfassungen.

Stephan Breitenmoser, Basel

Kühne, Winrich: Blauhelme in einer turbulenten Welt. Beiträge internationaler Experten zur Fortentwicklung des Völkerrechts und der Vereinten Nationen. Baden-Baden: Nomos (1993). 571 S. (Internationale Politik und Sicherheit, Bd. 37, hrsg. v.d. Stiftung Wissenschaft und Politik, Ebenhausen, Redaktion: Albrecht Zunker)

Der von Kühne herausgegebene Sammelband behandelt in 21 Beiträgen umfassend die Entwicklung der Vereinten Nationen im Bereich des Einsatzes von Friedenstruppen. Es ist im Rahmen einer Rezension naturgemäß nicht möglich, alle 21 Beiträge angemessen zu würdigen. Die folgende Gewichtung ist subjektiv, versucht aber, den Schwerpunkten des Bandes Rechnung zu tragen.

In seinem einleitenden Beitrag "Völkerrecht und Friedenssicherung in einer turbulenten Welt: Eine analytische Zusammenfassung der Grundprobleme und Entwicklungsperspektiven" zeigt Kühne die wesentlichen Entwicklungen der

letzten Jahre auf. Einen besonderen Schwerpunkt bilden dabei regionale Möglichkeiten der Friedenssicherung (S. 20ff. und insbes. 80ff.). Die Auswertung der Staatenpraxis zu den gegenwärtigen Konfliktherden und die Berücksichtigung der Aktivitäten von Vereinten Nationen und Regionalabmachungen zur Beilegung dieser Krisen (z. B. ehemaliges Jugoslawien, Somalia, Liberia) machen Kühn es Beitrag auch zum Nachschlagen aktueller Praxis wertvoll. Man hätte sich gelegentlich genauere Nachweise aus Originaldokumenten gewünscht. Dieses Manko wird allerdings dadurch relativiert, daß sich die Nachweise teilweise in den folgenden Beiträgen zu Einzelproblemen aus dem Bereich der Friedenssicherung finden. Besonders interessant ist auch die Berücksichtigung der neueren Entwicklungen im Bereich der Friedenstruppen, mit denen die bisherigen Grenzen zwischen "peace-keeping" und "enforcement" verwischt werden (Stichwort: "robustes Peace-Keeping").

Der zweite allgemeine Beitrag "Wirksames Völkerrecht oder neues 'Weltinnenrecht'? Perspektiven der Völkerrechtsentwicklung in einem sich wandelnden internationalen System" stammt von Delbrück. Hier werden vor allem globale Entwicklungen aufgezeigt. Die Erweiterung des Begriffs der Friedensbedrohung in Art. 39 VN-Satzung wird ebenso dargestellt wie die Internationalisierung im Bereich des Schutzes der Menschenrechte und der Umwelt. Ausführlich erörtert wird das für die Friedenssicherung zentrale Problem der Rechtsdurchsetzung (S. 118ff.).

Die sich anschließenden drei Beiträge beschäftigen sich mit den neuen Möglichkeiten der Friedenssicherung, die sich dem Sicherheitsrat nach dem Wegfall des Ost-West-Konfliktes bieten. Schmidt (Das Instrumentarium der Vereinten Nationen zum Krisenmanagement und seine Entwicklung in den letzten Jahren) befaßt sich ausführlicher mit den Problemen, die sich aus dem Zerfall von Staaten ergeben. Freudenschuss (The Changing Role of the U.N. Security Council: Trends and Perspectives) beschreibt vor allem anhand der Konflikte im Iran, in Somalia und im früheren Jugoslawien die neue Rolle des Sicherheitsrats. Weiss (Problems for Future U.N. Military Operations in "An Agenda for Peace") gibt eine kritische Analyse der einzelnen Vorschläge des Generalsekretärs in dessen Bericht "An Agenda for Peace". Dabei hält er unter anderem die vom Generalsekretär gewünschte verstärkte Beteiligung von Regionalorganisationen für einen falschen Weg.

Zwei weitere Beiträge beschäftigen sich mit den sehr interessanten Aspekten der Fortentwicklung der zivilen Komponente des UN-Peace-keeping. Bardehle (Tendenzen und Probleme der Fortentwicklung der zivilen Komponente des VN-Peace-keeping) zeigt die historische Entwicklung in diesem Bereich auf und stellt vor allem die Aufgaben im Bereich des Polizeiwesens und der öffentlichen Verwaltung dar. Garber (A New Era of Peacemaking: United Nations Election Monitoring) widmet sich der Wahlüberwachung durch die Vereinten Nationen. Neben einem Überblick über die vergangenen und gegenwärtig statt-

findenden Wahlüberwachungen weist er vor allem auf die Rechtsprobleme hinsichtlich des Verbots der Einmischung in innere Angelegenheiten und die praktischen Schwierigkeiten angesichts knapper UN-Ressourcen hin. Bezüglich des letzteren Fragenkreises sieht er eine Lösungsmöglichkeit in der verstärkten Zusammenarbeit mit anderen Organisationen. Dieser Vorschlag leitet zu den beiden nächsten Beiträgen über, die sich mit den Möglichkeiten regionaler Friedenssicherung beschäftigen.

Theuermann (Regionale Friedenssicherung im Lichte von Kapitel VIII der Satzung der Vereinten Nationen: Juristische und politische Probleme) gibt einen umfassenden Überblick über die mit Kapitel VIII VN-Satzung verbundenen Rechtsprobleme und den aktuellen Diskussionsstand. Die speziellen Probleme, die sich bei Zwangsmaßnahmen und bei Peace-keeping durch Regionalorganisationen stellen, werden von Farer (The Role of Regional Organizations in International Peacemaking and Peace-keeping: Legal, Political and Military Problems) behandelt. Sehr aufschlußreich ist seine Bestandsaufnahme der gegenwärtig bestehenden Regionalorganisationen.

Der folgende Abschnitt des Bandes behandelt Friedenssicherung in einzelnen Regionen. Lateinamerika und Asien werden im Überblick behandelt (Grabendorff, Ansätze und Erfahrungen mit multilateralen Instrumenten der Konfliktlösung und Friedenssicherung in Lateinamerika; Möller, Kollektive Sicherheit und Peace-keeping in Südostasien). Aus Afrika wird das für die rechtliche Beurteilung der Friedenssicherung durch Regionalorganisationen besonders interessante Eingreifen der Economic Community of West African States (ECOWAS) ausführlich behandelt (Jonah, ECOMOG: A Successful Example of Peacemaking and Peace-keeping by a Regional Organization in the Third World). Von besonderem Interesse ist auch der Beitrag von Crow, der sich mit Friedenstruppen im Rahmen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) beschäftigt (Peace-keeping in the CIS: An Instrument of Russian Hegemonic Desires?). Hier werden die entscheidenden Rechtsgrundlagen der GUS-Friedenssicherung vorgestellt und die ersten Anwendungsfälle beschrieben. Interessant wäre hier noch eine ausführlichere Diskussion des Verhältnisses zu anderen Organisationen gewesen. Dies gilt insbesondere für das Verhältnis der GUS zur KSZE.

Die drei sich anschließenden Beiträge behandeln das Vorfeld bewaffneter Konflikte und beschäftigen sich mit der Pflicht zur friedlichen Erledigung von Streitigkeiten (Lee, How Can States be Enticed to Settle Disputes Peacefully?) und den Möglichkeiten der präventiven Konfliktverhütung durch die Vereinten Nationen (Peck, Improving the U.N. System of Preventive Diplomacy and Conflict Resolution: Past Experiences, Current Problems and Future Perspectives; Picco, Preventive Diplomacy and Conflict Resolution: How to Improve the United Nations Intelligence Assessment and Early Warning Capabilities).

Der folgende Beitrag von Senghaas (Überlegungen zu einer Kasuistik internationaler Interventionen) enthält interessante Erwägungen aus politikwissen-

schaftlicher Sicht zur Frage einer humanitären Intervention zur Verhinderung massiver Menschenrechtsverletzungen. Er versucht verschiedene Stufen der Intervention zu unterscheiden, die von der reinen Hilfslieferung bis zum bewaffneten Eingriff reichen. Dabei verdient die an der "Agenda for Peace" von UN-Generalsekretär Boutros-Ghali orientierte Überlegung Beachtung, solche Einsätze nicht als militärische Aufgabe zu betrachten, sondern eher der Polizeifunktion der Vereinten Nationen zuzuordnen.

In drei weiteren Beiträgen wird die Haltung einzelner Staaten oder Staatengruppen zu Friedenstruppen der Vereinten Nationen dargestellt. Zu dem Aufsatz von Bungarten ("Going out Alone, but in Multilateral Company": American Policies towards the United Nations) ist ergänzend anzumerken, daß nach den jüngsten Wahlen in den USA die Strömung der Isolationist Republicans weiter an Boden gewinnt. Weitere Beiträge beschäftigen sich mit Japan (Hummel, Japanische Blauhelme: Friedenspioniere oder Machtsymbole?) und den skandinavischen Staaten (Eknes, Prepared for Peace-keeping: The Nordic Countries and Participation in U.N. Military Operations).

In einem abschließenden Aufsatz beschäftigt sich Schoettle (United Nations Financing: The Growing Gap between Demands and Resources) mit den finanziellen Problemen der Vereinten Nationen.

Der Sammelband von Kühne zeichnet sich vor allem dadurch aus, daß es nicht nur gelungen ist, das Thema der Friedenstruppen umfassend zu behandeln, sondern auch im Hintergrund stehende Entwicklungen einzubeziehen. Das gilt beispielsweise für die gewandelte Rolle des Sicherheitsrats, das Problem, ab wann interne Konflikte als Friedensbedrohung anzusehen sind und die Haltung einzelner Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zu Blauhelmeinsätzen. Auch die besondere Rolle, die Regionalorganisationen neuerdings im Bereich der Friedenssicherung spielen, ist umfangreich gewürdigt. Hier werden dem Leser in den Beiträgen des ersten Teils umfassendes Tatsachenmaterial und zahlreiche rechtliche Überlegungen geboten, die Beachtung verdienen.

Insgesamt kann man jedem, der sich mit einzelnen Aspekten des großen Bereiches der Friedenssicherung beschäftigt, empfehlen, den Band von Kühne zur Hand zu nehmen. Man findet zu allen Themen die neuesten Entwicklungen zusammengestellt und eine Fülle von anregenden Gedanken. Christian Walter

Das Maastricht-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Oktober 1993.

Dokumentation des Verfahrens mit Einführung, hrsg. v. Ingo Winkelmann. Berlin: Duncker & Humblot (1994). 802 S. (Tübinger Schriften zum Staats- und Verwaltungsrecht, Bd. 25, hrsg. v. Wolfgang Graf Vitzthum u.a.). DM 98.-/ÖS 765.-/SFr 98.-

Zu den guten Traditionen des deutschen Staatsrechts gehört die Herausgabe von Dokumentationen zu bedeutenden verfassungsgerichtlichen Verfahren. Sie geben in der Regel die Schriftsätze der am Verfahren Beteiligten sowie den Gang

der mündlichen Verhandlung wieder. So gewinnt der Beobachter ein Bild des Prozesses und ein Verständnis des jeweiligen Richterspruchs, das nicht allein auf der in der amtlichen Sammlung veröffentlichten Entscheidung beruht. Für das *Maastricht*-Urteil bewältigt der vorliegende Band diese Aufgabe. Die Einführung des Herausgebers äußert sich nicht nur zur Vorgeschichte des Urteils, sondern ordnet es in die Reihe der Europa-Entscheidungen des Gerichts ein. In den Anmerkungen zum Urteil hebt Winkelmann hervor, der Begriff des "Staatenverbundes", von dem Erkenntnis in die Diskussion eingeführt, dürfe nicht überbewertet werden. Über die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer weiteren Verdichtung der Integration sei damit schon deshalb nicht entschieden, weil der Senat dies nicht als sein Thema betrachtet habe. Eine Literaturübersicht weist das Schrifttum nach, das sich bis Mitte 1994 mit dem Urteil befaßt hat; allerdings beschränkt sie sich im wesentlichen auf die deutschsprachige Literatur. Im eigentlichen Dokumentationsteil enthält der Band zunächst die Schriftsätze der Parteien. Aus dem Wortprotokoll der mündlichen Verhandlung sind lediglich einzelne Beiträge abgedruckt. Im Anschluß an das Urteil findet sich unter den amtlichen Stellungnahmen zu der Entscheidung u.a. eine Wiedergabe der einschlägigen Debatte des Bundestages. Den Band beschließen französische und englische Übersetzungen des Urteils sowie eine spanische Fassung seiner Leitsätze.

Johannes Siebelt, Magdeburg

1992. La dette extérieure/The External Debt. Académie de droit international de La Haye/Hague Academy of International Law: Centre d'étude et de recherche de droit international et de relations internationales/Centre for Studies and Research in International Law and International Relations (ed.). Dordrecht/Boston/London: Nijhoff (1993). 85 S. Dfl. 50.-/US \$ 30.50/UK £ 20.-.

Die Befassung mit der (rechtlichen) Bewältigung der internationalen Schuldenkrise ist auch heute noch nicht bloß eine akademische Übung. Gleichwohl ist nicht zu verkennen, daß das globale Schuldenmanagement gewisse Erfolge zu verzeichnen hat. Es war daher naheliegend, 10 Jahre nach Ausbruch der akuten Krise infolge der Zahlungsunfähigkeit Mexikos ein Resümee zu ziehen und die Arbeit dieses Jahrzehnts zusammenfassend zu würdigen. Diese Aufgabe unternahmen – jeweils mit einer Studentengruppe – am Studien- und Forschungszentrum der Haager Akademie 1992 der französische Hochschullehrer Carreau und der philippinische Verfassungsrichter Feliciano. Als Berichterstatter des Geldrechtsausschusses der ILA, der sich seit langen Jahren unter seinem Vorsitzenden Hahn mit dieser Thematik befaßt, waren damit zwei anerkannte Fachleute für dieses Unternehmen gefunden worden. Das Ergebnis dieser Arbeiten bildet den Inhalt des vorliegenden Bandes. Die Beiträge beider Autoren vermitteln zusammen nicht nur einen guten Überblick über die vielfältigen rechtlichen Fragen im Umkreis staatlicher Auslandsverschuldung, sondern bieten auch Hinweise auf die Faktoren, die zum Entstehen der Krise führten. Dabei betrachtet –

die stilbildenden Elemente des jeweiligen Heimatrechts lassen sich nicht verkennen – Carreau eher die Institutionen und Regeln, während Feliciano sich vorwiegend den vertraglichen Gestaltungen internationaler Darlehens- und Umschuldungsverträge privat- und öffentlichrechtlicher Natur widmet. Bei den von Carreau postulierten Normen bleiben freilich Zweifel: Gibt es tatsächlich eine rechtlich verbindliche Regel, die es einzelnen Gläubigern untersagt, während laufender Umschuldungsverhandlungen den Versuch zu unternehmen, ihre Forderungen gerichtlich durchzusetzen? Oder ist der Abschluß eines Sanierungsprogramms mit dem Internationalen Währungsfonds tatsächlich eine rechtliche Voraussetzung für Umschuldungen? Gerade angesichts des von beiden Autoren betonten Mangels einschlägiger gerichtlicher Entscheidungen dürfte eher Feliciano zuzustimmen sein, der im Hinblick auf das Entstehen von Gewohnheitsrecht von einem weitgehenden Fehlen der *opinio iuris* ausgeht. Beachtung verdient auch der abschließende Hinweis dieses Verfassers: In den Blickwinkel rechtlicher Betrachtung gerät nur selten die Fähigkeit des Schuldners zum Erbringen seiner Leistung und damit vor allem die Frage des Zugangs zu den Märkten der westlichen Industriestaaten. Juristen, so bemerkt er wohl zutreffend, können diese zwar nicht allein lösen; sie sollten sie aber auch nicht vollständig ignorieren.

Johannes Siebelt, Magdeburg

Rublack, Susanne: Der grenzüberschreitende Transfer von Umwelt Risiken im Völkerrecht. Möglichkeiten und Grenzen der Zuweisung von Umweltverantwortung am Beispiel der grenzüberschreitenden Abfallentsorgung, der internationalen Vermarktung von Chemikalien und des Transfers umweltgefährdender Technologie. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft (1993). 312 S. (Völkerrecht und Außenpolitik, Bd. 48, Hrsg. v. Ingo von Münch und Walter Rudolf). DM 78.-

Nicht nur die Wochenend-Beilage der Neuen Zürcher Zeitung (Fernaussgabe Nr. 282 vom 3.12.1994, S. 51) erinnerte "zehn Jahre danach" an Bhopal, die "schwerste Industriekatastrophe der Menschheitsgeschichte". Der Autor des Berichts (Imhasly) hielt es für eine sich auch jedem Besucher aufdrängende Schlußfolgerung, daß die beiden hauptbeteiligten Parteien (die Union Carbide Corporation wie die indischen Behörden) "nicht nur 'weggeschaut', sondern die Gefahr bewußt in Kauf genommen haben". Es ist so gewiß nicht zufällig, wenn die Autorin der (von Ph. Kunig betreuten) Berliner Dissertation gerade den dortigen Unfall als aufschlußreiches Beispiel anführt, "um einige Problempunkte des grenzüberschreitenden Transfers umweltgefährdender Produktion aufzuzeigen und den daraus resultierenden internationalen Regelungsbedarf zu verdeutlichen" (S. 102 [ff.]).

Einleitend hält R. fest, obwohl es sich keineswegs um ein gänzlich neues Phänomen handele, fänden "die Verbringung von Substanzen, Gegenständen und Wissensbeständen, deren Gebrauch oder weiterer Verbleib zur Gefährdung von

Umweltgütern führen kann, von einem staatlichen Hoheitsgebiet in das Gebiet eines anderen Staates" ebenso wie "umweltrelevante Aktivitäten transnationaler Unternehmen in deren Gaststaaten" erst seit Ende der 70er Jahre Beachtung in der Staatenzusammenarbeit und völkerrechtlichen Literatur (S. 19); als übergreifende Problematik werde der Risikentransfer gar erst im Prinzip 14 der Rio-Erklärung der UNCED erwähnt (S. 22). Da adäquate Regelungsinstrumente derzeit weder im Völkergewohnheitsrecht (S. 23) noch – zumindest nicht hinreichend konkret – in Menschenrechten (S. 24) angelegt seien, richtet R. ihre Untersuchung an den vier Erscheinungsformen von Umweltproblemen aus, bei denen schon "Regelungsaktivitäten auf internationaler Ebene zu verzeichnen (sind), deren Grundanliegen es ist, den verschiedenen am Transfer beteiligten Staaten und privaten Akteuren Verantwortlichkeiten für die Berücksichtigung von Belangen des Umweltschutzes zuzuordnen" (S. 20).

Der erste Teil der Arbeit (S. 28ff.) zielt so darauf ab, "jeweils den tatsächlichen Bedarf an zwischenstaatlichen Normen der Transferkontrolle zu umreißen" – wobei R. bei der Abfallentsorgung nukleare Abfälle gesondert erörtert (S. 51ff.) –, "Entwicklungslinien der Staatenkooperation insbesondere unter dem Dach der Vielzahl internationaler Organisationen aufzuzeigen, welche Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes wahrnehmen und schließlich ... einen Überblick über den Bestand an einschlägigen zwischenstaatlichen Normtexten sowohl nicht unmittelbar rechtsverbindlicher als auch völkerrechtlicher Natur zu geben" (S. 25). Die Darstellung erweist sich als ebenso kenntnisreich wie aktuell und ausgewogen, insbesondere bei den Ausführungen zu Grund, Ausmaß, aber auch Grenzen der Auslagerung umweltbelastender Produktion (S. 95ff.). Von der (UN-)Empfehlung, Umweltverantwortlichkeiten in Investitionsabkommen klarzustellen (S. 118), hat allerdings jedenfalls die Bundesrepublik Deutschland bislang keinen Gebrauch gemacht, und einer Lösung harrt bis auf weiteres auch die von R. als "Kernpunkt des Konflikts zwischen der industrialisierten und der sich entwickelnden Welt um zukunftsweisende Wege des internationalen Umweltschutzes" bezeichnete Problematik (S. 119) von Mechanismen zur Finanzierung und zur Gewährleistung des Zugangs von Entwicklungsländern zu umweltverträglicher Technologie, die Art. 14 des Baseler (Abfallexport-)Übereinkommens vom 22.3.1989 zumindest andeutet.

Mit den "völkerrechtlichen Instrumenten der Transferregulierung" befaßt sich der erste Abschnitt des zweiten (Haupt-)Teils der Studie (S. 120ff.). R. benennt hier eingangs als "gemeinsame konzeptionelle Leitvorstellung" den Gedanken der "Verantwortungsteilung (shared/common responsibility)" (S. 120), die in vier, nacheinander näher erörterten Regelungskonzepten zum Ausdruck komme. Zuvor befaßt sich R. jedoch in einer Art Exkurs mit den "Rechtswirkungen nicht rechtsverbindlicher Normen", deren legitimierender Effekt sich zwar nicht gegen bestehendes Völker(vertrags)recht durchsetzen könne, denen gegenüber aber (vorbehaltlich verfassungsrechtlicher Schranken) eine Offenheit des nationalen

Gesetzgebers bestehe (S. 131). Als am Transfervorgang ansetzenden Instrumenten geht sie dann zunächst den Regelungen nach, die der Förderung souveräner Entscheidungsfindung eines (Risiken-)Empfängerstaates dienen, sei dies die Übermittlung von Informationen (zu Exporten bzw. zum rechtlichen Rahmen hierfür), sei es eine der unterschiedlichen Formen des "prior informed consent" (S. 139ff.). Es folgt eine Darstellung der "Pflichten des Ausgangsstaates in bezug auf den Schutz der Umwelt im Empfängerstaat", an deren Beginn in profunder Weise die allgemeine (Interventions-)Problematik solch' "fremdnützigen" Handelns aufgezeigt wird. Hernach breitet R. Details einer Verpflichtung zur Unterbindung und Verringerung des Risikentransfers aus – wobei das Verursacherprinzip jedoch noch kein festes Element internationaler Umweltzusammenarbeit geworden sei (S. 157) –, sie erörtert Gleichstellungspflichten, etwa im nationalen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, und geht schließlich auf gesonderte transferbezogene Umweltschutzverpflichtungen ein bis hin zu Möglichkeiten einer Umweltverträglichkeitsprüfung (S. 171). Der nur auf den ersten Blick überraschende Schluß daraus lautet: "Die Souveränität des Risikenempfängerstaates wird durch die Wahrnehmung der Umweltverantwortung des Ausgangsstaates, auch wenn sie im Einzelfall als 'ökopaternalistisch' empfunden werden mag, im Regelfall nicht berührt" (S. 172). Als drittes Regelungskonzept präzisiert R. den "Schutz vor Umweltrisiken im Empfängerstaat als internationales Gemeinschaftsanliegen", wie er sich vor allem in Kooperationspflichten zeige (S. 178f.). Möglichkeiten zur Verstärkung von Gemeinschaftsbindungen werden völkerrechtsdogmatisch analysiert; einer Anlehnung an das "common heritage"-Konzept steht R. dabei kritisch gegenüber (S. 198). Nur angedeutet wird eine vierte Variante, die den möglichen Rückwirkungen des Risikentransfers auf die Interessen des Ausgangsstaates Rechnung trägt (und so zugleich das Regelungssystem umweltpolitisch fortgeschrittenerer Staaten gegenüber internationalen Einwirkungen absichert), da sie zwar Motiv, aber kaum Gegenstand internationaler Normierung sei (S. 122).

An die Darstellung des internationalen Verhaltensrahmens für die Beteiligten schließt sich die "Zuordnung von Folgenverantwortung" an (S. 200ff.), könne doch "die ergänzende Verhaltenslenkung von der Transferfolgenseite her" etwa bei der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen höchst bedeutsam sein; ausgespart bleiben strafrechtliche Konsequenzen von Normverstößen. R. geht hierbei sowohl auf die deliktische wie auf die Gefährdungshaftung ein; am Beispiel der Abfallentsorgung befaßt sie sich zudem mit spezifischen (Rücknahme- und Wiederherstellungs-)Pflichten sowie der Verknüpfung mit einer zivilrechtlichen Haftung der Akteure (S. 227f.). Generell konstatiert R. dabei eine "erkennbare Abstufung, die entlang der wirtschaftlichen Abfolge von Produktion, Produktvermarktung und schließlich der Entsorgung von volkswirtschaftlich unerwünschten Stoffen verläuft" (S. 234) – je geringer die "wirtschaftlichen Nutzungs- und Gestaltungsoptionen betroffener Staaten und privater Akteure", desto höher die Regelungsdichte!

Ein kürzerer dritter Teil (S. 235ff.) behandelt die "völkerrechtlichen Grenzen der Regelung des grenzüberschreitenden Risikentransfers im nationalen Recht". Zunächst bemüht sich R. um die Klärung des Spielraums, "den die völkerrechtliche Zuständigkeitsordnung einem Ausgangsstaat transferierter Umweltrisiken beläßt, um seine nationale Rechtsordnung auf Transfervorgänge und damit auf Sachverhalte mit starkem Bezug auch zur Rechtsordnung des Empfängerstaates zu erstrecken" (S. 235), wobei die Übertragung völkerrechtlich abgesicherter Anknüpfungen in anders strukturierte Regelungsbereiche mit Vorsicht erfolgen müsse (S. 243). Vollständige Handelsverbote eines anderen Staates könnten die Ordnungsbefugnisse des Territorialstaates zuweilen weniger tangieren als (Versuche von) Maßgaben und Bedingungen für den wirtschaftlichen Austausch im betreffenden Gebiet (S. 246). *De lege ferenda* sei ein "Ursprungsprinzip" die angemessenste Lösung (S. 248f., 254). Der dritte Teil erörtert des weiteren (S. 259ff.) etwaige Schranken aus dem GATT (1947). R. spricht sich für eine "weite" Auslegung der Ausnahme des Art. XX (b) des Übereinkommens aus (S. 276), welche – im Unterschied zur Auffassung des "Thunfisch"-Panel 1991 – auch auf den Schutz der Umwelt in fremden Staaten zu beziehen sei (S. 269, 275); andererseits unterstreicht sie die Notwendigkeit einer aus dem Rio-Prinzip 12 abzuleitenden "kooperationsfreundlichen" Interpretation (S. 271). Das Regelungsgeflecht um die neue Welthandelsorganisation (WTO) dürfte R.s Erwartung (S. 278) bestätigen, wonach die umweltpolitischen Optionen der Vertragsstaaten beibehalten werden, was schwerlich in Widerspruch zur gebotenen engeren, aktiven Koordinierung der internationalen Handels- und Umweltpolitiken steht (vgl. Gramlich, ArchVR 33 [1995], H. 1).

Die Studie faßt ihren Ertrag in 13 Punkten zusammen, die Argumentation ist hier noch dichter als zuvor, gleichwohl klar strukturiert und nüchtern: Eine übergreifende Regelung des Schutzes vor grenzüberschreitend transferierten Umweltrisiken liege nicht nahe, stelle sie sich doch "zum erheblichen Teil als Problem des Nord-Süd-Gefälles" dar und müßte daher auf globaler Ebene angesiedelt werden (S. 290, 292). So ist es wohl zutreffend – wie R. in der Einleitung schreibt (S. 26f.) –, daß langfristig "eine wirksame Umsetzung umweltpolitischer und -rechtlicher Strategien der Risikenminimierung in Entwicklungsländern, aber ebenso auch in den industrialisierten Staaten, wesentlich von entsprechenden Anpassungsleistungen bei internationalen und nationalen Wirtschaftsstrukturen und von unterstützenden landwirtschaftspolitischen, sozial-, gesundheits- und bildungspolitischen Anstrengungen abhängen" wird. Auch seit Mitte 1993, dem Abschluß von R.s Untersuchung, sind die Aussichten hierauf jedoch eher düster, selbst wenn GATT oder auch Weltbank das Thema Umwelt verstärkt aufgegriffen haben. Aber vielleicht zeitigt doch wenigstens der Hinweis darauf Folgen, daß das nationale Recht die Möglichkeit berge, "über den Rahmen des international Konsensfähigen hinauszugehen und mit erfolgreich praktizierten Regelungsmodellen ... eine internationale Vorreiterfunktion zu übernehmen" (S. 292). Dieser praktische Ertrag wäre der Autorin (und nicht nur ihr) zu wünschen.

Ludwig Gramlich, Chemnitz

Saake, Henning: Die gemeinsamen Einfuhrregelungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Köln [etc.]: Heymann (1992). 229 S. (Schriftreihe Völkerrecht, Europarecht, Staatsrecht, Bd. 2, hrsg. von Albert Bleckmann). DM 95.-

Die Münsteraner Dissertation behandelt umfassend in einem ersten Teil (S. 3–62) die Grundlagen und Entwicklung einer gemeinsamen Handelspolitik der Gemeinschaft. Als Teil dieser Handelspolitik wird die "Einfuhrregelung" verstanden, die in einem zweiten Teil (S. 63ff.) mit den Vorschriften des GATT konfrontiert wird. Dabei geht es in dieser Reihenfolge um die Beseitigung mengenmäßiger Beschränkungen, Art. XI (S. 67), um die Schutzklausel – Art. XIX – und ihre Reform durch die Uruguay-Runde des GATT und schließlich um die Vereinbarkeit regional begrenzter Schutzmaßnahmen (S. 79f.). Anschließend stellt Saake ausführlich die Entwicklung der Einfuhrregelung in der EG, bis hin zu einer ausführlichen Würdigung der VO 288/82 dar. Es schließt sich eine Schlußbetrachtung mit Ausblick an (S. 199ff.), der kritisch die GATT-Konformität der Einfuhrregelungen hinterfragt.

Insgesamt handelt es sich um eine gelungene Darstellung eines wichtigen Teils des Außenhandelsrechts der Gemeinschaft, die auch nach dem Abschluß der Uruguay-Runde des GATT ihren Wert behält. Peter-Tobias Stoll

Seidl-Hohenveldern, Ignaz: Völkerrecht. 8., neu bearb. Aufl. Köln [etc.]: Heymann (1994). XXVIII, 488 S. DM 65.-/ÖS 510.-/SFr. 65.-

Der selbst gestellten Aufgabe, einen knappen Überblick über das gesamte geltende Völkerrecht zu geben, wird auch die 8. Auflage des Kurzlehrbuches wiederum und fast ohne Einschränkungen gerecht. Der zuletzt zweijährige Rhythmus beim Erscheinen überarbeiteter Neuauflagen ermöglicht es, aktuelle Entwicklungen und Beispiele für die Anwendung der Völkerrechtsnormen jedenfalls kurz anzusprechen. Im Verlauf der Jahre ist damit der Stoff, der auf denkbar geraffteste Weise – und immer mehr auch in manchmal nur mühsam lesbarem Kleinstdruck – vermittelt wird, so angewachsen, daß in absehbarer Zeit die Entscheidung wohl unvermeidlich werden wird, bestimmte Dinge wegzulassen oder Standardkapitel, die eher ausführlich erscheinen, zu kürzen, wenn der Umfang im großen und ganzen beibehalten werden soll. Seidl-Hohenveldern versteht es zwar meisterhaft, auch bei knappster Darstellung die wesentlichen Informationen zu vermitteln; gerade bei der Wiedergabe neuester Entwicklungen würde man sich aber anstelle einer Kurz-Chronik eine zumindest andeutungsweise Auseinandersetzung mit den dadurch aufgeworfenen Problemen wünschen, zumal auf Einzelnachweise im Text weitgehend verzichtet wird und der Student mit den vorangestellten, oft umfangreichen Literaturnachweisen eher überfordert sein wird. So werden beispielsweise die von den Vereinten Nationen durchgeführten oder autorisierten Aktionen in Ex-Jugoslawien, Somalia und Haiti zwar an mehreren Stellen sehr kurz erwähnt, die Problematik des zunehmenden Aus-

greifens der Vereinten Nationen in mehr oder weniger interne Angelegenheiten der Staaten wird dabei aber nicht recht deutlich. Das gleiche gilt für den *Lockerbie*-Fall. Insgesamt erweist sich aber auch die 8. Auflage des "Völkerrechts" für eine erste, Aktualität gewährleistende Orientierung als unverzichtbar, zumal die umfangreicheren Darstellungen des Völkerrechts in deutscher Sprache diese Aktualität nicht haben bzw. auf ihre Komplettierung warten. Hervorzuheben ist schließlich, daß das sehr ausführliche Register und die zahlreichen Querverweise es dem Leser ermöglichen, Zusammenhänge dort aufzufinden, wo die Einzelerwähnung der Rechtsfrage nicht das gesamte Bild vermittelt.

Torsten Stein, Saarbrücken

Der Staatenverbund der Europäischen Union. Hrsg. v. Peter Hommelhoff/
Paul Kirchhof. Heidelberg: C.F. Müller (1994). VIII, 160 S. DM 78.-/
ÖS 609.-/SFr 78.-

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12.10.1994 zum Vertrag von Maastricht hat eine breite Debatte über die europäische Integration, ihre (rechtlichen) Voraussetzungen, Ziele und Grenzen ausgelöst. Der vorliegende Band gibt Vorträge und Diskussionsbeiträge eines Heidelberger Symposiums zu dieser Frage wieder. In seiner Gesamtheit vermittelt er ein farbiges Bild des aktuellen europarechtlichen Dialogs, das mit einer Bestandsaufnahme zur deutschen Europapolitik und einem Bekenntnis zur europäischen Einigung von Außenminister Kinkel beginnt.

Kirchhof hebt in seinem Beitrag die völkerrechtliche Grundlage des Gemeinschaftsrechts hervor. Dessen Rechtsverbindlichkeit in der Bundesrepublik ergebe sich auf Grund und im Ausmaß eines – abänderbaren – Rechtsanwendungsbefehls des nationalen Gesetzgebers. Überschreite die Gemeinschaft ihre Kompetenzen, so seien solche Rechtsakte für deutsche Gerichte und Behörden nicht zu beachten. Ob das der Fall ist, unterliege ebenso verfassungsgerichtlicher Kontrolle wie die Überprüfung von Hoheitsakten an Hand der Grundrechte, die, so das Bundesverfassungsgericht, auf jede in Deutschland wahrgenommene Hoheitsbefugnis, also auch auf die Anwendung von Gemeinschaftsrecht zu beziehen sei. Anders als Lerche und Rupp, die dem zustimmen, hält Steinberger, der sich im übrigen fragt, ob die Ausführungen der Richter zu den Voraussetzungen der Demokratie auf Unionsebene nicht allzu sehr Kategorien verhaftet bleiben, die parallel zu den Vorstellungen nationaler Staatlichkeit und Demokratie laufen, gerade diese Passagen des Urteils für problematisch. Zwar sei es materiell-völkerrechtlich nicht zu bestreiten, daß am Vertragswerk gemessen kompetenzlose oder -widrige Akte die Mitgliedstaaten nicht bänden. Vertragsrechtlich sei die Bundesrepublik jedoch an einschlägige Entscheidungen des EuGH gebunden. Diese Bindung finde ihre Grenzen – innerstaatlich – jedoch an der Verfassung und deren Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht. Konflikte zwischen Verfassung und Gemeinschaftsrecht seien politisch aufzulösen, ggf. durch Ände-

rung des Grundgesetzes. Everling legt seine Kritik am Urteil des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlicher an. Die Union sei zwar auch, aber nicht nur Verbund der Staaten, die unbestritten weiter Herren der Verträge seien, sondern auch Verbund der Bürger und Unternehmen. Hieraus erwachse insbesondere der Gemeinschaft eine, wie Randelzhofer nachweist, nicht aus einem übergeordneten Prinzip ableitbare doppelte demokratische Legitimation durch und über die Mitgliedstaaten einerseits, das Europäische Parlament und die unmittelbare, sich von traditionellen völkerrechtlichen Vorstellungen ablösende Teilhabe von Bürgern, Unternehmen und Verbänden am Gemeinschaftsrecht andererseits. In dieser Ordnung nehme der EuGH die Aufgaben eines Verfassungsgerichts wahr, das die Funktionsfähigkeit der Gemeinschaft als – durch das Bundesverfassungsgericht gefährdete – einheitliche Rechtsgemeinschaft sichere, angesichts des erreichten Integrationsstandes jedoch verstärkt die angemessene Verteilung von Entscheidungskompetenzen auf die verschiedenen Ebenen zu beachten habe. Dabei, hieran erinnert Müller-Graff, kann das im *Maastricht*-Urteil so bezeichnete Kooperationsverhältnis zwischen EuGH und Bundesverfassungsgericht nur in der Anerkennung der Vorlagepflicht des letzteren nach Art. 177 EGV und der Anerkennung der Letztentscheidungsgewalt des EuGH bestehen.

Mit der Frage der Eigenstaatlichkeit der Mitglieder der EU beschäftigen sich Hilf und Oppermann. Zwar, so Hilf, sei das Recht der Mitgliedstaaten zur gemeinsamen Auflösung der Union nicht zu bestreiten, zu übersehen sei aber auch nicht, daß ein einseitiger Eingriff sowohl in die Auslegung der Gemeinschaftsverträge wie das Sekundärrecht nicht mehr in Betracht komme. Nach Oppermann bleibt der Kern der Dinge die Übertragung von Hoheitsrechten auf die Gemeinschaft, die selbst keinen Staat, auch keinen Bundesstaat darstellt, sondern über den Rat und die personellen Besetzungsrechte der Kommission und des Gerichtshofs von den Mitgliedstaaten getragen wird, die nach wie vor die Verantwortung für Sicherheit und Existenz ihres Landes und ihrer Angehörigen tragen. In den anschließenden Diskussionsbeiträgen begrüßt Oschatz die Gewährleistung der Eigenstaatlichkeit der Länder durch die Neufassung des Art. 23 GG; Klein weist darauf hin, daß sich das Bundesverfassungsgericht nicht abschließend zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines europäischen Bundesstaates geäußert hat; und Ossenbühl vertritt die Auffassung, einem Vertragsgericht wie dem EuGH könne man nicht dasselbe Maß an Rechtsfortbildungskompetenz zusprechen wie einem nationalen Gericht.

Im letzten Teil des Bandes hebt Mestmäcker die Bedeutung der wirtschaftlichen Freiheitsrechte des E(W)GV für die eigenständige Legitimation der Hoheitsbefugnisse der Gemeinschaft und zugleich für deren Begrenzung hervor. Er macht aber auch deutlich, daß die Vielzahl der Ziele, die seit Maastricht bei der Verwirklichung der Politiken der Gemeinschaft zu beachten sind, das Prinzip der Einzelermächtigung nicht aushebeln kann; der Schluß vom Vertragsziel auf entsprechende Befugnisse zu seiner Verwirklichung bleibt unzulässig. Mit dem Ver-

hältnis der Industriepolitik, nunmehr durch Art. 130 in den EGV eingeführt, zum Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb, auf den die Gemeinschaft ebenfalls festgelegt ist, beschäftigt sich Hommelhoff. Aus Art. 3a EGV leitet er eine Verpflichtung sogar strukturlenkender Industriepolitik auf marktwirtschaftliche Prinzipien her. Stark zeigt zunächst die Stadien der Intensivierung der währungspolitischen Zusammenarbeit in der Gemeinschaft auf, sodann die wichtigsten Schritte auf dem Weg zur Währungsunion sowie deren Vorteile und die mit ihr verbundenen Risiken, gegen die freilich größtmöglich Vorsorge getroffen sei. Für die Bundesregierung sei das *Maastricht-Urteil* in dieser Hinsicht bedeutsam, weil es mit ihrer Position übereinstimme, daß die Einhaltung der Konvergenzkriterien wichtiger sei als die der im Vertrag genannten Termine. Demgegenüber befürchtet allerdings Haverkate, die Stabilität des Geldwertes einer europäischen Währung sei auch bei Unabhängigkeit der Zentralbanken nicht notwendig gewährleistet, da ein allgemeines Bewußtsein der Folgen des Geldwertschwundes nicht überall bestehe. Zudem fördere ein einheitliches Geld ein einheitliches europäisches Staatsgebilde, das trotz des Grundsatzes der Subsidiarität eine stark zentralistische Tendenz aufweisen werde.

Johannes Siebelt, Magdeburg

Uerpmann, Robert: Die Europäische Menschenrechtskonvention und die deutsche Rechtsprechung. Ein Beitrag zum Thema Völkerrecht und Landesrecht. Berlin: Duncker & Humblot (1993). 272 S. (Schriften zum Völkerrecht, Bd. 107). DM 98.-/ÖS 765.-/SFr 98.-

Die mit dem Ernst-Reuter-Preis der Freien Universität Berlin ausgezeichnete Dissertation aus dem Jahre 1991 unternimmt es zu untersuchen, in welchem Umfange deutsche Gerichte seit Inkrafttreten der Konvention für die Bundesrepublik Deutschland sowohl Bestimmungen der Konvention selbst als auch Entscheidungen ihrer Organe im deutschen Rechtsraum umgesetzt haben. Zu diesem Zwecke hat der Verfasser insgesamt 682 Entscheidungen berücksichtigt. Allein schon aus diesem Grunde verdient die Arbeit Beachtung, bietet sie doch den derzeit wohl besten Überblick, ob und in welchem Umfang die deutsche Rechtsprechungspraxis die EMRK zur Kenntnis genommen und gebührend berücksichtigt hat.

In einem ersten Teil werden dabei die verschiedenen Arten der Anwendung der EMRK im einzelnen beleuchtet, wobei allerdings der – zudem noch sehr kurze – rechtsvergleichende Ausflug in das amerikanische Recht (S. 36–41) etwas gekünstelt erscheint. Interessant und weiterführend ist dagegen die auf den S. 49ff. vorgenommene Kategorienbildung im Hinblick auf die Wirkungen der EMRK bei der Auslegung des nationalen Rechts; dabei verweist der Verf. zutreffend darauf, daß die untersuchten Gerichte die EMRK sowohl zur Bekräftigung bestimmter verfassungsrechtlicher Thesen als auch zur Konkretisierung von Generalklauseln in nationalen Gesetzen herangezogen haben. Schließlich macht er zutreffend darauf aufmerksam, daß die deutschen Gerichte wiederholt auch deut-

sche Normen konventionskonform oder konventionsfreundlich ausgelegt haben. Richtigerweise und wohlbegründet geht der Verf. auf den S. 63 ff. sodann davon aus, daß die EMRK nicht *in toto* als Nachweis des Bestehens einer allgemeinen Regel des Völkerrechts im Sinne von Art. 25 GG herangezogen werden kann, sondern daß es insoweit stets einer detaillierten Untersuchung der relevanten Staatenpraxis bedarf.

Auf den S. 71 ff. stellt der Verf. erneut das bereits von anderer Seite wiederholt diskutierte Problem des Rangs der EMRK im deutschen Recht dar und folgt dabei im wesentlichen der überwiegenden Annahme eines bloß einfachgesetzlichen Rangs. Interessant sind dabei die Hinweise auf spezialgesetzliche Kollisionsregeln, wie sie sich etwa in § 2 Abs. 2 Gerichtskostengesetz finden, wodurch völkerrechtlichen Regeln unabhängig von allgemeinen Bestimmungen Vorrang vor dem nationalen Recht gewährt wird.

Interessant und weiterführend sind weiterhin auch die Ausführungen des Verf. auf den S. 117 ff. zur Rechtsvergleichung als Methode der Grundrechtsinterpretation – eine Frage, die auch und gerade im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung eines gemeinsamen europäischen Grundrechtsstandards von besonderer Bedeutung ist.

Der eigentliche Kern der Arbeit findet sich sodann im zweiten Teil (S. 134 ff.), wo der Verf. die Umsetzung der Straßburger Rechtsprechung durch deutsche Gerichte im einzelnen näher untersucht. Er weist detailliert nach, ob und unter welchen Umständen die Straßburger Praxis sowohl für die Auslegung der EMRK selbst als auch für die Auslegung des deutschen Rechts oder schließlich zur Feststellung allgemeiner Regeln des Völkerrechts herangezogen wird. Das zweite Kapitel dieses Teils untersucht zuletzt noch die rechtliche Wirkung von Entscheidungen des Gerichtshofs, der Kommission oder des Ministerausschusses im innerstaatlichen Bereich der Bundesrepublik Deutschland.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Arbeit einen fundierten und umfassenden Überblick über die Wirkungen der EMRK in Deutschland gibt. Hilfreich sind dabei neben den üblichen Registern auch die im Anhang abgedruckten Tabellen und Register, welche einen schnellen Überblick über das ausgewertete Material und die Entwicklung der deutschen Rechtsprechung zu EMRK-relevanten Fragen verschaffen. Alles in allem kann man wohl mit Fug und Recht sagen, daß jeder, der sich in Zukunft mit der Bedeutung der EMRK für das deutsche Recht beschäftigt, stets auch die hier besprochene Arbeit mit heranzuziehen hat, will er oder sie ein präzises und zuverlässiges Bild von den in Frage stehenden Problemen bekommen.

Andreas Zimmermann

Verfassungsentwürfe der Russischen Föderation. Hrsg. von Johannes C. Traut. Baden-Baden: Nomos (1994). 420 S. DM 89.-

Einen lange gehegten Wunsch jedes am russischen Verfassungsrecht oder an russischer Verfassungsgeschichte Interessierten erfüllt der von Johannes Ch.

Traut herausgegebene Sammelband "Verfassungsentwürfe der Russischen Föderation". Traut dokumentiert damit erstmals die zum Teil schwer zugänglichen wichtigsten Vorentwürfe zu der neuen Russischen Verfassung vom 12. Dezember 1993.

Der Sammelband enthält, jeweils in deutscher Übersetzung, insgesamt acht Verfassungsentwürfe und schließt mit dem endgültigen Text der Verfassung. Am Anfang (S. 57ff.) steht ein Verfassungsentwurf der Russischen Kommunistischen Arbeiterpartei vom März 1992. Er bleibt in der sozialistischen Tradition verhaftet und geht – nach Auflösung der UdSSR am 31. Dezember 1991 – vom Fortbestand oder einer Wiederherstellung der Union aus. Die folgenden zwei Entwürfe markieren die ideologische Gegenposition und zeigen zugleich Varianten der Verfassungsdiskussion im demokratischen Lager. Voran steht der (undatierte) Entwurf einer von dem damaligen Präsidentenberater Schachrai geleiteten Arbeitsgruppe (S. 80ff.). Anders als im kommunistischen Entwurf wird hier der Abschnitt über die Grundrechte an die Spitze gestellt, und die extensiven Gesetzesvorbehalte der RSFSR-Verfassung sind auf ein Minimum reduziert. Viele Formulierungen des Schachrai-Entwurfs finden sich nahezu unverändert im Text der Verfassung vom 12. Dezember 1993 wieder. Auf den Schachrai-Entwurf folgt der (gleichfalls undatierte) – Andrej D. Sacharow gewidmete – sog. Sobtschak-Entwurf (S. 116ff.). Dieser Entwurf ist teilweise etwas liberaler als der Schachrai-Entwurf. So erklärt der Entwurf des Sankt-Petersburger Bürgermeisters z.B. die Todesstrafe für abgeschafft (Art. 4 Ziff. 4; einschränkend allerdings die nachgeschobenen Übergangsbestimmungen, S. 150). Der Schachrai-Entwurf bezeichnet die Abschaffung der Todesstrafe nur als langfristiges Ziel (Art. 5 Satz 2). In manchen Punkten hat der Sobtschak-Entwurf die Position des Präsidenten in der Verfassungsdiskussion nachhaltig geprägt. Während der Schachrai-Entwurf das Amt des Präsidenten in den Abschnitt über die Exekutive eingliedert, hebt der Sobtschak-Entwurf die eigenständige Position des Präsidenten der Russischen Föderation wesentlich stärker hervor. Es folgt ein Entwurf der Russischen Christlich-Demokratischen Partei und der Partei der Konstitutionellen Demokraten vom 30. März 1992 (S. 155ff.), der vor allem die föderativen Aspekte des Staatsaufbaus akzentuiert. Die übrigen Entwürfe datieren bereits aus dem Jahr 1993. In ihnen spiegelt sich zum einen der Verfassungsstreit über die Machtverteilung zwischen dem Parlament und dem Präsidenten wider, zum anderen zeigt sich eine fortlaufende Verfeinerung der Verfassungsentwürfe. Etwas aus dem Rahmen fällt der betont knappe Entwurf der "Internationalen Stiftung Reform" vom 19. März 1993 (S. 184ff.). Um so ausführlicher ist der Entwurf des Obersten Sowjet der Russischen Föderation, der in einer Fassung vom Mai 1993 abgedruckt ist (S. 254ff.). Besonders eingehend ist in ihm die Stellung des Parlaments und des Präsidenten behandelt. Dem Parlamentsentwurf ist eine lesenswerte, fundierte Einführung des damaligen Vorsitzenden des Obersten So-

wjet, Chasbulatow, vorangestellt (S. 239ff.). Die Unterschiede zwischen dem Parlamentsentwurf und dem nachfolgend abgedruckten Verfassungsentwurf des Präsidenten vom 30. April 1993 (S. 307ff.) beschränken sich im Grunde auf Details, die – jedenfalls aus juristischer Sicht – den blutigen Ausgang des politischen Streits im nachhinein als kaum erklärlich erscheinen lassen.

Zusätzlich zu den Verfassungsentwürfen ist in dem Sammelband der noch unter der Verfassung von 1978 geschlossene Föderationsvertrag zwischen der Russischen Föderation und ihren regionalen Teileinheiten vom 31. März 1992 abgedruckt (S. 34ff.). Er sieht eine – allerdings stark bundeslastige – Kompetenzabgrenzung zwischen der Zentrale und den Regionen vor. Die Aufnahme des Föderationsvertrages in den Sammelband erklärt sich zum einen durch das besondere Interesse des Herausgebers an Fragen des Föderalismus; der Sammelband eröffnet eine wissenschaftliche Reihe des Deutschen Instituts für Föderalismusforschung e.V. in Hannover. Andererseits ist der Föderationsvertrag auch für die Auslegung der Verfassung von Bedeutung, da diese verschiedene Bestimmungen des Vertrages in ihren Text übernimmt. Einige Verfassungsentwürfe (so der Entwurf des Obersten Sowjet und der Entwurf des Präsidenten) hatten den Föderationsvertrag noch ausdrücklich zum Bestandteil der Verfassung erklären wollen. Eine Arabeske ist der Abdruck der Verfassung von Tatarstan vom 6. November 1992 (S. 199ff.).

Die Namen der Übersetzer der Texte sind nicht angegeben. Nach Angabe des Herausgebers wurde eine möglichst "wortgetreue [...] Übersetzung unter Vermeidung geläufiger deutscher Begriffe" angestrebt (S. 24): Die Übersetzung ist juristisch nicht immer ganz präzise, etwa wenn Straftat verengend als "Verbrechen" (z.B. in Art. 49 I der Verfassung: Unschuldvermutung) oder der rechtstechnische Begriff des Wohnsitzes (vgl. Art. 20 des neuen russischen ZGB vom 30. November 1994) mit "Wohnort" (Art. 19 II der Verfassung) übersetzt werden. Eine Verengung ist es auch, das Rückwirkungsverbot des Art. 54 II lediglich auf die Strafbarkeit einer Handlung zu beziehen; die Vorschrift bezieht sich nach Wortlaut und systematischer Stellung wohl auch auf eine zivil- oder verwaltungsrechtliche Haftung ("Verantwortlichkeit"). Art. 47 I der Verfassung schützt den Anspruch auf den gesetzlichen Richter, nicht nur ein Recht auf Wahrung (beliebiger) Gerichtszuständigkeiten. Der Leser sollte daher, soweit es auf die juristisch genaue Bedeutung einer Bestimmung ankommt, andere Übersetzungen der Verfassung (z.B. Frenzke, Osteuropa-Recht 1994, 296ff.; Oertner, EuGRZ 1994, 519ff.) oder – natürlich am besten – den russischen Originaltext zum Vergleich heranziehen.

Der Herausgeber läßt die Texte weitgehend für sich selbst sprechen. Die Nachweise zu den Verfassern der Entwürfe beschränken sich auf ein Minimum. Traut stellt dem Band eine nützliche, aber doch knappe Einleitung aus historischer und politikwissenschaftlicher Sicht voran (S. 9 ff.). Vielleicht ließe sich diese Einleitung bei einer zweiten Auflage um die juristische Perspektive erwei-

tern. Hilfreich wären auch kurze Einführungen vor den Dokumenten und, bei den Entwürfen Schachrai und Sobtschak, eine genauere Datierung.

Dem Herausgeber und dem Verlag ist für die Veröffentlichung der Entwürfe in dieser handlichen, preiswerten Ausgabe hohes Lob zu zollen. Der Band ist als Einstieg in eine vertiefte Beschäftigung mit der neuen russischen Verfassung unverzichtbar.

Alexander Trunk, München

Zimmermann, Andreas: Das neue Grundrecht auf Asyl. Verfassungs- und völkerrechtliche Grenzen und Voraussetzungen. The New German Law on Asylum under Article 16 a of the Constitution of the Federal Republic of Germany (English Summary). Berlin [etc.]: Springer 1993/94. XXVI, 437 S. (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd. 115, Begründet von Viktor Bruns, Hrsg. von Jochen Abr. Frowein, Helmut Steinberger, Rüdiger Wolfrum). DM 128.-

Bei der von der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg als Dissertation angenommenen Arbeit handelt es sich nicht um eine Darstellung und Kommentierung des neuen Asylrechts, sondern um eine Untersuchung seiner Vereinbarkeit mit Völker- und Verfassungsrecht. Sie beginnt in einem ersten Hauptteil mit einer Darstellung der Entwicklung des Asylrechts in Deutschland. Sie schildert insoweit vor allem auch die vor der Änderung des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG unternommenen zahlreichen Versuche zur Beschleunigung des Asylverfahrens (S. 16 ff.), ohne dabei allerdings auf die ebenso wichtigen nicht verfahrensrechtlichen Begleitmaßnahmen (Ausschluß vom Arbeitsmarkt, Erweiterung der Visumspflicht, Unterbringung in Sammelunterkünften, Ersetzung von Geld durch Sachleistungen) oder auf die Gründe einzugehen, die letztlich zum Ende des unbeschränkten Rechts auf Asyl in der Bundesrepublik geführt haben. Die Arbeit untersucht dann in einem zweiten Hauptteil, ob das neue deutsche Asylrecht mit der Genfer Flüchtlingskonvention (GK) und der Europäischen Menschenrechtskonvention (MRK) vereinbar ist, was sie im Grundsatz bejaht (S. 39 ff.). Das Konzept der sicheren Herkunftsstaaten in Art. 16 a Abs. 3 GG begegne keinen Bedenken, da die Vermutung der Verfolgungsfreiheit als widerlegliche Vermutung ausgestaltet sei (S. 106 ff.). Die in Art. 16 a Abs. 4 GG vorgesehene Einschränkung des einstweiligen Rechtsschutzes sei allerdings mit der MRK nur vereinbar, wenn das Vorliegen einer "arguable claim" im Sinne des Art. 3 MRK stets "ernstliche Zweifel" an der Rechtmäßigkeit einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme im Sinne des Art. 16 a Abs. 4 Satz 1 GG begründe (S. 137 ff.). Auch das Konzept der sicheren Drittstaaten in Art. 16 a Abs. 2 GG sei im Ansatz nicht zu beanstanden und verstoße vor allem nicht gegen den in Art. 33 Abs. 1 GK enthaltenen Grundsatz des *non-refoulement*, sofern gewährleistet sei, daß der Drittstaat die GK tatsächlich beachte, er die GK ohne geographischen Vorbehalt ratifiziert habe und sein Statusanerkennungsverfahren gewissen Mindestanforderungen entspreche (S. 154 ff.). Ein bloßer Transitaufenthalt auf dem Flugha-

fen soll jedoch die Zurückschiebung in den Drittstaat nicht rechtfertigen können (S. 184ff.). Außerdem müsse der Asylsuchende die Möglichkeit haben, die Vermutung der Sicherheit des Drittstaates dann in einem individualisierten Verfahren zu entkräften, wenn ernsthafte Gründe für die Annahme bestünden, daß der für sicher erklärte Drittstaat seinen Verpflichtungen aus der GK im konkreten Fall nicht nachkommen werde (S. 177ff.). Schließlich seien auch gewisse sich aus der MRK ergebende Grenzen zu beachten. So würde Art. 3 MRK verletzt, wenn die Gefahr bestände, daß der Asylsuchende im Falle der Zurückschiebung in den Drittstaat zu einem "refugee in orbit" werde (S. 206ff.). Außerdem müsse der sich aus Art. 8 MRK ergebende Schutz der Familie berücksichtigt werden (S. 209ff.). Der Verfasser untersucht dann in einem dritten Hauptteil die Vereinbarkeit des neuen Art. 16 a GG mit der Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG. Er legt insoweit dar, daß dem Grundrecht auf Asyl ein Menschenwürdekern innewohne, den auch der verfassungsändernde Gesetzgeber nicht antasten dürfe (S. 242ff.). Der daraus folgende Schutzanspruch stehe allerdings nur Personen zu, die sich bereits im Bundesgebiet befänden, und beschränke sich auf einen Abwehranspruch gegenüber der deutschen Staatsgewalt (S. 266ff., 272ff.). Sowohl die Drittstaatenregelung des Art. 16 a Abs. 2 GG als auch das Konzept sicherer Herkunftsländer in Art. 16 a Abs. 3 GG griffen jedoch nicht in den Menschenwürdekern des Asylrechts ein. Das gelte allerdings für die Drittstaatenregelung nur, wenn das Asylverfahren in den für sicher erklärten Drittstaaten gewissen Mindestanforderungen genüge und es dem Asylsuchenden darüber hinaus möglich sei, in der Bundesrepublik in Ausnahmefällen einstweiligen Rechtsschutz gegen aufenthaltsbeendende Maßnahmen in Anspruch zu nehmen (S. 291ff.). Es gelte zudem für die Herkunftsstaatenregelung nur, wenn der in Art. 16 a Abs. 4 GG benutzte Begriff der "ernstlichen Zweifel" so ausgelegt werde, daß dem Asylsuchenden – in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu § 69 FGO – schon bei gewichtigen Bedenken gegenüber aufenthaltsbeendenden Maßnahmen einstweiliger Rechtsschutz gewährt werde, wobei insoweit auch die Schwere des vom Asylsuchenden befürchteten Eingriffs zu berücksichtigen sei (S. 332ff.). Schließlich sei auch die in Art. 16 a Abs. 5 GG vorgesehene Anerkennung selbst negativer Asylentscheidungen anderer Staaten mit Art. 79 Abs. 3 GG vereinbar, sofern diese Staaten verfahrensrechtliche Mindestgarantien beachteten und der Asylsuchende ausnahmsweise doch Zugang zum deutschen Asylverfahren erhalte, falls konkrete Hinweise dafür vorlägen, daß der Drittstaat sein Gesuch ohne inhaltliche Prüfung einzig aus formellen Gründen oder trotz inhaltlicher Prüfung evidenterweise zu Unrecht abgelehnt habe (S. 338ff.). Nach einem Abschnitt über die Asylverbürgung in den Verfassungen einzelner Bundesländer geht die Arbeit in einem Schlußteil noch Fragen der Harmonisierung des Asylrechts durch die Europäische Gemeinschaft nach, untersucht die sich dafür anbietenden Gemeinschaftskompetenzen und erörtert die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Übertragung weiterer Kompetenzen auf die Gemeinschaft (S. 364ff.).

Die Arbeit beeindruckt durch die Fülle des verarbeiteten Materials. Sie ist eine wahre Fundgrube für Hinweise auf Asylverfahren anderer Länder, die Praxis der Straßburger Menschenrechtsorgane zu den Art. 3, 6, 8 und 13 MRK oder die Rückübernahmeabkommen der Bundesrepublik mit ihren Nachbarstaaten. Sie zeichnet sich vor allem durch die ausführliche Behandlung aller nur denkbaren völkerrechtlichen Aspekte des Asyl- und Flüchtlingsrechts aus, was heute notwendiger denn je ist, da das früher weithin völkerrechtsüberschreitende deutsche Asylrecht inzwischen Gefahr läuft, die völkerrechtlichen Mindestanforderungen eher zu unterschreiten. Manche der in der Arbeit vertretenen Standpunkte werden allerdings auf Widerspruch stoßen. Das gilt beispielsweise für die Ansicht, der in § 34 a Abs. 2 AsylVfG vorgesehene Ausschluß einstweiligen Rechtsschutzes erfasse auch die in § 53 und 55 AuslG enthaltenen Abschiebungshindernisse (S. 106). Dies hätte einer eingehenderen Auseinandersetzung bedurft, zumal die Einschränkung des Rechtsschutzes in § 34 a Abs. 2 AsylVfG vor dem Hintergrund der Drittstaatenregelung des Art. 16 a Abs. 2 GG zu sehen ist, die ersichtlich den aus sicheren Drittstaaten einreisenden Asylsuchenden nur die Berufung auf das Grundrecht auf Asyl versagt. Problematisch erscheint auch die Auffassung, Art. 16 a Abs. 2 GG und § 34 a Abs. 2 AsylVfG seien verfassungskonform dahin auszulegen, daß es zulässig sein müsse, einem Asylsuchenden im Einzelfall trotz Einreise aus einem für sicher erklärten Drittstaat doch einstweiligen Rechtsschutz zu gewähren, wenn es dem Drittstaat an der erforderlichen Schutzbereitschaft bzw. Schutzfähigkeit fehle (S. 287 ff., 291 ff.). Es fragt sich, ob damit nicht die Grenzen der verfassungskonformen Auslegung überschritten sind, da der verfassungsändernde Gesetzgeber die Drittstaatenregelung im Unterschied zur Herkunftsstaatenregelung gerade nicht als widerlegliche Vermutung ausgestaltet hat. Wenig überzeugen können auch die Ausführungen zur Reichweite des in Art. 33 Abs. 1 GK enthaltenen *refoulement*-Verbots (S. 50 ff.). Obgleich gerade Ziel und Zweck des Vertrages und weithin auch die Staatenpraxis für eine weite Auslegung des *refoulement*-Verbots sprechen, verneint die Arbeit überraschend seine Geltung an der Grenze (S. 74–75). Die Staatenpraxis wird dabei mit dem Hinweis beiseite geschoben, es lasse sich nicht ausmachen, ob sie einer dahinterstehenden Rechtsüberzeugung entspreche, so daß es sich bei dem weiten Verständnis des *Non-refoulement*-Prinzips bislang lediglich um eine Norm *in statu nascendi* handle. Dieser Hinweis könnte durchgreifen, wenn es um die – in der Arbeit nicht behandelte – Frage ginge, ob das *refoulement*-Verbot bereits als Norm des Völkergewohnheitsrechts anerkannt ist und als solche auch die Zurückweisung von Flüchtlingen an der Grenze untersagte. Auch für die Auslegung eines völkerrechtlichen Vertrages kommt der Staatenpraxis allerdings eine wichtige Bedeutung zu, da sie als Indiz für seine "richtige" Interpretation herangezogen werden kann, ohne daß sie jedoch als Ausdruck einer *opinio iuris* ausgewiesen sein müßte. Davon abgesehen vernachlässigt die Arbeit eine Reihe einschlägiger Resolutionen der UN-Generalversammlung, des UNHCR-Exekutivausschusses, des

Europarates und anderer regionaler Organisationen, die durchaus dafür sprechen könnten, daß eine weite Auslegung des *refoulement*-Verbots auch der Rechtsüberzeugung der Staaten entspricht, wenn es darauf in diesem Zusammenhang überhaupt ankommen sollte. Genannt seien hier nur zwei Resolutionen des UNHCR-Exekutivausschusses aus den Jahren 1977 und 1982, in denen die grundlegende Bedeutung der Beachtung des *refoulement*-Verbots – sowohl an der Grenze als auch im Staatsgebiet – ausdrücklich bestätigt und darüber hinaus festgestellt wird, daß dieser Grundsatz zunehmend den Charakter von *ius cogens* angenommen habe. Derartige Resolutionen können nicht als bloße Ansichten des “UNHCR-Büros” abgetan werden, wie dies die Arbeit tut (S. 73). Der Exekutivausschuß des UNHCR ist vielmehr ein eigenständiges Gremium, das sich ausschließlich aus Staatenvertretern zusammensetzt. So gut wie alle Staaten, deren Praxis die Arbeit untersucht, sind Mitglieder des Exekutivausschusses und haben seinerzeit die genannten – wie stets im Konsens verabschiedeten – Resolutionen mitgetragen, woraus gefolgert werden kann, daß die in ihren nationalen Rechtsvorschriften vorgesehene weite Geltung des *refoulement*-Verbots nicht nur einer humanitären Regung, sondern auch einer dahinterstehenden Rechtsüberzeugung entspricht. Zu Unrecht meint der Verfasser schließlich, die Anwendung des *refoulement*-Verbots an der Grenze komme einer Verpflichtung zur Aufnahme von Flüchtlingen gleich, wogegen die Mehrzahl der Staaten sich stets vehement gewehrt habe. Es ist deutlich zu unterscheiden zwischen einer Verpflichtung zur Aufnahme eines Flüchtlings und dem Verbot seiner Zurückweisung an der Grenze. Das weite Verständnis des *refoulement*-Verbots kann zwar den Zufluchtsstaat verpflichten, einem Flüchtling die Einreise zu gestatten, falls dieser sonst seinen Verfolgern ausgeliefert wäre. Damit ist er aber noch nicht zu seiner ständigen Aufnahme verpflichtet. Vielmehr kann er den Flüchtling auffordern, sich um seine Aufnahme in einem anderen Land zu bemühen. Er kann darüber hinaus, falls er die aus der Beachtung des *refoulement*-Verbots an der Grenze entstehende Belastung nicht verkraften kann, auch die Vereinten Nationen einschalten, wie das immer wieder geschehen ist und geschieht. Es sei schließlich noch vermerkt, daß die Arbeit leider an vielen Stellen nicht genau zwischen Zurückweisung, Zurückschiebung, Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung unterscheidet, sondern nicht selten von dem einen spricht, wenn sie das andere meint (siehe nur S. 83, 87, 117ff., 137f., 140, 169, 170ff., 183, 207f., 215), was gerade bei der Erörterung der Reichweite des *refoulement*-Verbots verwirrt. Diese exemplarisch aufgeführten kritischen Hinweise tun dem Wert der Arbeit insgesamt jedoch kaum Abbruch. Wer eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Grenzfragen des heutigen Asyl- und Flüchtlingsrechts sucht, kommt an ihr nicht vorbei.

Joachim Henkel, Berlin